



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Ostermiething

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Mai 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat bei der Marktgemeinde Ostermiething durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 6. November 2025 bis 27. Jänner 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen inkl. Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Ostermiething. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Ostermiething umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZIERUNGSHAUSHALT.....	12
ERGEBNISHAUSHALT	13
VERMÖGENSHAUSHALT	13
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
BETEILIGUNGEN	15
KASSENBESTAND.....	15
RÜCKLAGEN.....	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE.....	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
LUSTBARKEITSABGABE.....	17
GRUNDSTEUER	17
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	18
KUNDENFORDERUNGEN.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
HAFTUNGEN.....	21
LEASING	21
KASSENKREDIT.....	22
PERSONAL.....	23
DIENSTPOSTENPLAN	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
ÜBERSTUNDENPAUSCHALE	25
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	25
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	26
KINDERGARTEN	26
FREIBAD	26
REINIGUNG	27
AUSHILFSKRÄFTE	27
ERHOLUNGSURLAUB	28
BAUHOF	29
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	29
FUHRPARK.....	29
WINTERDIENST.....	30
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	31
ABWASSERBESEITIGUNG	31
ABFALLBESEITIGUNG.....	34
KINDERGARTEN	35
KINDERGARTENTRANSPORT.....	36
KRABELSTUBE	37
FREIBAD	38
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE.....	40
KULTURZENTRUM KULTOS.....	41
MUSIKSCHULE	43
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....	44
WASSERVERSORGUNG.....	44
GLOBALBUDGETS	44
MITTAGSAUSSPEISUNG	45

VERMIETUNGEN.....	45
SCHULWARTWOHNHAUS, SCHULSTRASSE NR. 7	45
EHEMALIGES FEUERWEHRHAUS, WEILHARTSTRASSE NR. 52.....	45
MUSIKHEIM	46
TURNHALLEN.....	46
SPORTANLAGEN	46
EHEMALIGES FREIBAD.....	47
FEUERWEHREN	48
VOLKSSCHULE	48
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	49
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	49
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	50
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	50
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	50
INTERESSENTENBEITRÄGE	51
FERNWÄRMEVERSORGUNG.....	51
STROM	52
VERSICHERUNGEN.....	52
GEMEINDEVERTRETUNG	53
GEMEINDERAT.....	53
GEMEINDEVORSTAND.....	53
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	54
SITZUNGSGELDER.....	54
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	55
INVESTITIONEN.....	56
FESTSTELLUNGEN ZU INVESTIVEN EINZELVORHABEN	56
INVESTITIONSVORSCHAU	57
GEMEINDE-KG	58
SCHLUSSBEMERKUNG.....	59

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freien Finanzspitzen verminderten sich von einem Plus von 431.926 Euro hin zu einem Minus von 238.171 Euro. Auch für 2025 war ein Minus von 230.200 Euro prognostiziert. Konnte das Minus 2024 durch Rücklagen bedeckt werden, so war die Gemeinde erstmals im Voranschlag 2025 auf die Zuteilung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen, ohne die der Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen wäre.

Die rückläufige Finanzentwicklung stand wesentlich im Zusammenhang mit Mehrkosten vor allem in den Bereichen Personal, Sozialhilfeverbandsumlage, Krankenanstaltenbeiträge und Fremdfinanzierungen, mit denen die Einnahmenentwicklung nicht Schritt halten konnte.

Die mittelfristige Planung prognostiziert bis 2029 zu den Ergebnissen der laufenden Geschäftstätigkeit jährlich steigende Minuswerte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gemeinde zur Erzielung des jährlichen Haushaltsausgleichs auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird. Im Hinblick darauf kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen des Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts (Saldo 0) stellte sich durchgehend negativ dar. Die Minuswerte stiegen von 81.855 Euro auf 471.364 Euro.

Das Vermögen verminderte sich im Ausmaß von 1.961.587 Euro auf 29.538.509 Euro.

Die Rücklagenbestände beliefen sich Ende 2024 auf 124.129 Euro, wovon 122.534 Euro zweckgebundene und 1.595 Euro allgemeine Geldmittel darstellten.

Die Gemeinde verfügt bei einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft über Geschäftsanteile von 210.097 Euro, zu denen die Möglichkeit einer Rückforderung besteht. Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit dieser Thematik zu befassen.

Die Finanzkraft stellte sich 2024 mit 1.230 Euro je Einwohner unterdurchschnittlich dar. Landesweit konnte der 321. Rang eingenommen werden.

Die Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale, die mit 100 % unter den gesetzlichen Möglichkeiten lagen, sollten angehoben werden.

In der Lustbarkeitsabgabenverordnung sollten die Ausnahmen von der Abgabepflicht für Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Musik-, Sportvereine und Kameradschaftsbünde gestrichen werden.

Die einem örtlichen Verein nicht vorgeschriebenen Lustbarkeitsabgaben sind aufzurollen.

Die der Feuerwehr im Rahmen der Anzeige von Veranstaltungen fälschlicherweise vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben sind zu refundieren.

Fremdfinanzierungen

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde in Form von Darlehen und Haftungen beliefen sich Ende 2024 auf 3.462.165 Euro bzw. 1.008 Euro je Einwohner.

Ohne Einrechnung der getilgten Zwischenfinanzierungen ergab sich 2022 ein Netto-Schuldendienst von 244.421 Euro, der 2023 und 2024 Steigerungen auf 268.428 Euro und 320.097 Euro auswies. Für den Zeitraum von 2025 bis 2028 wird aufgrund des Auslaufens von Darlehensverpflichtungen ein schrittweiser Rückgang auf 196.200 Euro prognostiziert.

Die Darlehensverzinsung lag zum Teil über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen. Gleiches gilt für das Darlehen bei der „Gemeinde-KG“.

Für den Reinhaltverband Salzach-Mitte und die „Gemeinde-KG“ waren Schuldendienstsätze von 149.987 Euro (2022), 181.554 Euro (2023) und 186.385 Euro (2024) zu entrichten. Auch mittelfristig sind solche Zahlungen zwischen 187.700 Euro und 193.800 Euro prognostiziert.

Im Zusammenhang mit dem Ankauf einer EDV-Ausstattung für die Mittelschule bestand 2024 eine Leasingfinanzierung über 18.759 Euro. Die Leasingraten umfassten 1.655 Euro (2022), 7.917 Euro (2023) und 8.051 Euro (2024). Weitere Raten sind 2025 und 2026 von je 8.000 Euro sowie 2027 von 4.000 Euro dargestellt. Die Vergaberichtlinien sind zu beachten. Es wird empfohlen, mit dem Leasinggeber Gespräche hinsichtlich einer Verbesserung der Zinskonditionen zu führen.

Personal

Die Personalkosten (inkl. Pensionen) stiegen schrittweise von 1.594.209 Euro auf 1.936.889 Euro.

Es wird ein Handlungsbedarf für die Schaffung von Vertretungsmöglichkeiten für die Finanzverwaltung sowie die Installierung eines Wissensmanagements gesehen. Eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Gemeinden in Form einer Kooperation oder Verwaltungsgemeinschaft, die auch andere Bereiche der Allgemeinen Verwaltung umfassen könnte, würde der Gemeinde eine Ausfallsicherheit geben. Der Gemeinderat sollte sich mit diesen Themenbereichen, weiters mit den Möglichkeiten des Beitritts zu einem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, befassen.

Es wird empfohlen, für die Allgemeine Verwaltung die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung zu überlegen.

Die Personaleinsätze für die Reinigung der Mittelschule und des Kindergartens stellten sich als hoch dar. Es wird empfohlen, ein Reinigungskonzept in Auftrag zu geben und basierend darauf die Personaleinsätze gegebenenfalls anzupassen.

Die Reinigung der Aufbahrungshalle und die Vertretung der Reinigungskräfte der Gemeinde war einer Privatperson übertragen. Die betreffenden Lohnauszahlungen wickelte die Gemeinde nicht über die Lohnverrechnung ab und es erfolgte keine Anmeldung bei der Sozialversicherung. Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Winterdienst

Der Winterdienstvertrag für den Bahnhofparkplatz ist hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf eine Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass eine solche innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb erzielte in Summe Fehlbeträge von 85.846 Euro. Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalordnung zu befassen. Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung von Hausanschlüssen sind vom Objekteigentümer zu tragen.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb wies 2022 und 2023 Überschüsse von 47.870 Euro und 27.459 Euro aus, bevor sich 2024 ein Fehlbetrag von 10.639 Euro ergab. Nach den Landesvorgaben ist der Betrieb zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

Kindergarten

Die Fehlbeträge stiegen von 248.714 Euro (2022) auf 321.919 Euro (2023) und 334.302 Euro (2024). Daraus ergaben sich durchschnittliche Subventionsquoten je Kind von 3.084 Euro und je Gruppe von 60.329 Euro. Im Hinblick auf die Entwicklung der Betriebsdefizite wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung der Betriebsergebnisse auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Krabbelstube

Die Fehlbeträge umfassten 110.937 Euro (2022), 99.818 Euro (2023) und 93.667 Euro (2024). Daraus ergaben sich im Schnitt jährliche Subventionsquoten von 5.010 Euro je Kind und 50.737 Euro je Gruppe.

Die Betriebsführungskosten des externen Betreibers lagen mit 10 % seines Personalaufwands über den Landesempfehlungen. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf die Reduzierung dieser Kosten aufzunehmen und mit dem Betreiber auch andere Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Freibad

Die Betriebsdefizite stiegen von 121.642 Euro (2022) auf 152.804 Euro (2023) und 155.747 Euro (2024). Der Auszahlungsdeckungsgrad lag bei durchschnittlich 27,7 %. Der Gemeinderat sollte sich mit den Möglichkeiten der Verbesserung des Betriebsergebnisses befassen. Mittelfristig sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Es ergab sich ein Gesamtüberschuss von 1.716 Euro. Im Hinblick auf die letztmalig 2018 erfolgte Gebührenfestsetzung und die seither eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex um mehr als ein Drittel wird eine Gebührenanpassung als angebracht erachtet.

Kulturzentrum KULTOS

Die Defizite betragen 37.490 Euro (2022), 16.461 Euro (2023) und 24.075 Euro (2024).

Da die in der Tarifordnung für einen eingeschränkten Personenkreis vorgesehenen Ermäßigungen nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig sind, bedarf diese einer Anpassung.

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten durch einen Verein ist eine schriftliche Vereinbarung, in der Regelungen für die vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten zu berücksichtigen sind, abzuschließen.

Musikschule

Der Betrieb bescherte der Gemeinde Fehlbeträge von insgesamt 134.793 Euro.

Globalbudgets

Der Prüfungsausschuss hat die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Kreditmittel gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung in den dem Gemeinderat vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Mittagsauspeisung

Die Gemeinde subventionierte die Mittagsauspeisung mit insgesamt 2.936 Euro. Es wird empfohlen, zumindest auszahlungsdeckende Essensbeiträge einzuheben.

Vermietungen

Bei einer Neuvermietung des Schulwartwohnhauses sollte ein marktkonformer Zins vereinbart werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit der Erstellung eines Konzepts zur Verwendung des ehemaligen Feuerwehrhauses zu befassen. Ergibt sich keine Möglichkeit einer Eigennutzung, so könnte auch die Veräußerung angedacht werden.

Vereinsräumlichkeiten

Die Nutzungsvereinbarungen für das Musikerheim und die Sportanlagen bedürfen Anpassungen hinsichtlich der gänzlichen Tragung der Betriebskosten durch die Vereine.

Ehemaliges Freibad

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit der Erstellung eines Konzepts zur Verwendung des ehemaligen Freibads zu befassen. Ergibt sich keine Möglichkeit einer Eigennutzung, so könnte auch die Veräußerung angedacht werden.

Feuerwehren

Die von der Gemeinde bereitgestellten Geldmittel lagen jährlich zwischen 84.997 Euro und 81.676 Euro. Sie bewegten sich auf einem akzeptablen Niveau.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Verwaltungskosten des externen Betreibers stellten sich mit 10 % seines Personalaufwands als hoch dar. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Kostenreduzierung aufzunehmen.

Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinden können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Erhaltungsbeiträge für die Aufschließung durch eine Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anheben. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

Interessentenbeiträge

Die gesetzlichen Regelungen für die Zuständigkeit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen durch den Gemeindevorstand und die Verrechnung von Stundungszinsen sind zu beachten.

Fernwärmeversorgung

Der Wärmepreis für das Feuerwehrhaus lag, verglichen mit jenen der anderen Gemeindeeinrichtungen, auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, mit dem Wärmelieferanten Verhandlungen auf Herabsetzung des betreffenden Grundentgelts zu führen.

Strom

Vor der Vergabe eines Energieliefervertrags sollten mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Im Rahmen von Auftragsvergaben sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Zuständigkeitsregelungen für Auftragsvergaben sind zu beachten.

Versicherungen

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.

Gemeindevertretung

In den Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderats fehlten ab 2024 die Unterschriften eines Mitglieds einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion. Es ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Unterfertigung der Verhandlungsschriften zu achten.

Die Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung von Förderungen sind zu beachten.

Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, ist laut den gesetzlichen Regelungen unzulässig.

Der Gemeindevorstand beschloss im Zusammenhang mit technischen Gebrechen an privaten Wasserversorgungsanlagen und damit einhergehenden Wassermehrverbräuchen in 15 Fällen die

Teilerlassung von Kanalbenützungsgebühren. Eine Gebührenreduzierung ist nur in jenen Fällen möglich, bei denen zum Mehrverbrauch an Wasser keine Einleitung in die öffentliche Kanalanlage vorliegt.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuweisen, den gesetzlichen Prüfungsauftrag von jährlich mindestens 5 Sitzungen zu erfüllen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die in den Voranschlägen vorgesehenen Kreditrahmen für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Investitionen

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betragen 2.973.867 Euro. Sie betrafen mit insgesamt 80 % die Bereiche Straßen, Abwasserbeseitigung und Feuerwehren. Daneben inkludierte auch die laufende Finanzgebarung Investitionen von insgesamt 239.982 Euro.

Die Einzahlungen umfassten ohne Berücksichtigung der Zwischenfinanzierungen 3.338.178 Euro. Davon entfielen 35 % auf Geldmittel des Landes, 25 % auf Rücklagenmittel, Interessenten-, Anschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge, 16 % auf Anteilsbeträge der operativen Gebarung, 13 % auf Darlehen, 10 % auf Bundesmittel und 1 % auf sonstige Geldmittel.

Vor der Vergabe von Aufträgen sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit stets mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Die mittelfristige Planung umfasste Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 1.549.400 Euro. Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 67 %.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegroße (km²):	21,76
Seehöhe (Hauptort):	423 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	94

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	56,91
Güterwege (km):	--
Landesstraßen (km):	19,04

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	15	5	5		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.879
Registerzählung 2011:	3.156
Registerzählung 2021:	3.331
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	3.410
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.523
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.624

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	--
Hochbehälter:	--
Pumpwerke Wasser:	--
Kanallänge (km):	45,57
Druckleitungen (km):	7,16
Pumpwerke Kanal:	7

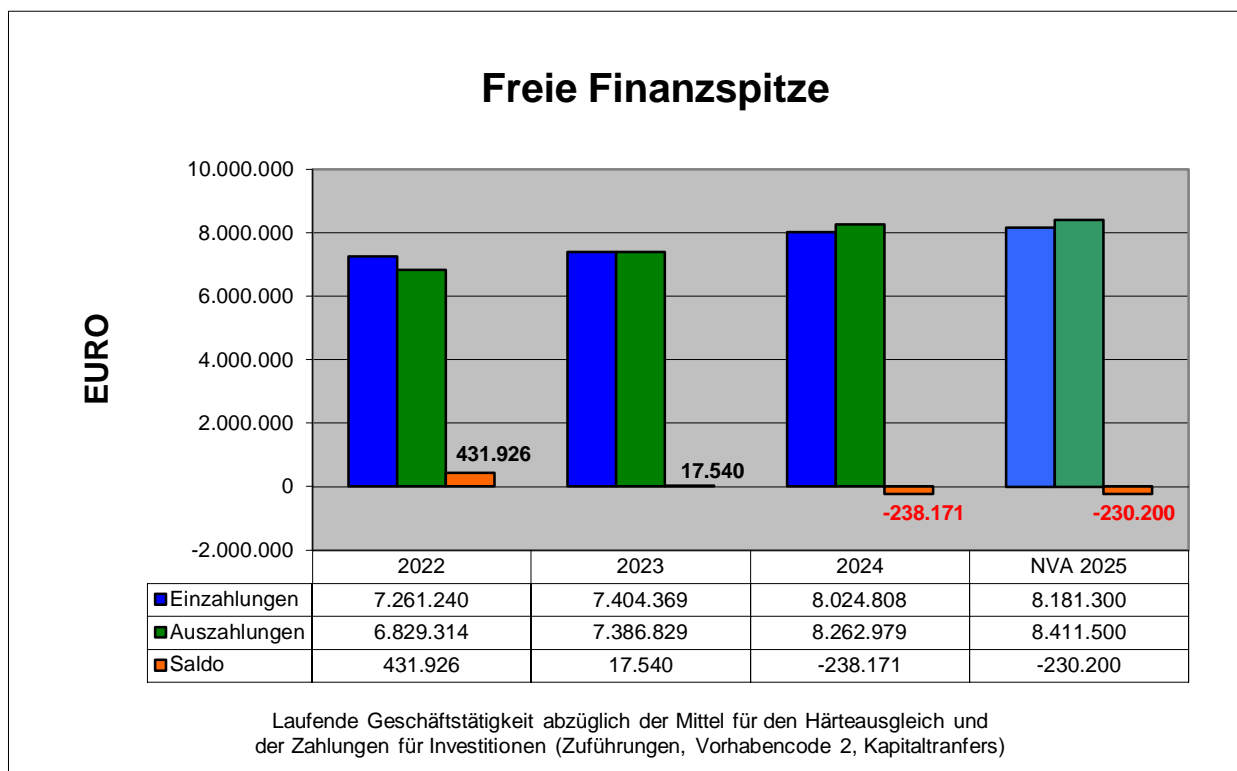
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:		8.065.719	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:		-291.548	
Förderquote 2026 nach der „Gemeindefinanzierung Neu“:		67 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.230	Rang (Bezirk / OÖ):*	34 / 321

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2025/2026	
Kindergarten:	5 Gruppen, 94 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 15 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 139 Schüler
Mittelschule:	12 Klassen, 236 Schüler
Musikschule:	328 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Der Umfang der freien Finanzspitze verminderte sich im Prüfungszeitraum von einem Plus von 431.926 Euro hin zu einem Minus von 238.171 Euro. Auch zum Nachtragsvoranschlag 2025 ergab sich ein Minuswert von 230.200 Euro. Konnte das Minus 2024 durch Rücklagen ausgeglichen werden, so war die Gemeinde erstmals im Voranschlag 2025 auf die Zuteilung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen, ohne die der Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen wäre.

Der Darstellung der Finanzgebarung lag die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zugrunde. Sie sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und im Rechnungsabschluss zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

Finanzierungshaushalt

Der Finanzierungshaushalt wies zur laufenden Geschäftstätigkeit die nachfolgenden Ergebnisse aus (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	NVA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	541.099	200.782	136.613	593.300
Saldo 2 – Investive Gebarung	-418.212	-377.050	139.188	92.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-1.717.198	110.898	-521.259	-453.800
Saldo 5 – Geldfluss	-1.594.311	-65.370	-245.458	232.400
- Saldo investive Einzelvorhaben	-1.763.977	-21.322	46.090	234.000
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	169.666	-44.048	-291.548	-1.600

Die Salden der Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit glich die Gemeinde im Ergebnishaushalt zum Großteil durch die nachfolgenden Rücklagenzuführungen und -entnahmen aus (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	NVA 2025
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	169.666	-44.048	-291.548	-1.600
- Rücklagenzuführungen lfd. Gebarung	-169.000	-354.122	-156.313	0
+ Rücklagenentnahmen lfd. Gebarung	0	398.170	447.861	1.600
Bereinigtes Ergebnis	666	0	0	0

Der Nachtragsvoranschlag 2025 inkludierte Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 von 371.400 Euro, ohne die der Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen wäre.

Bei Gegenüberstellung der Salden 1 und 2 (operative und investive Gebarung) errechnete sich ein positiver Gesamtsaldo von 222.420 Euro.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Entwicklung des Schuldenstands. Er verminderte sich – wesentlich beeinflusst durch getilgte Zwischenfinanzierungen – um insgesamt 2.127.559 Euro.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Es ergaben sich durchgehend Negativwerte von insgesamt 1.905.139 Euro.

Für die Finanzierung der investiven Einzelvorhaben stellte die Gemeinde Eigenmittel der operativen Gebarung von 144.770 Euro (2022) und 21.722 Euro (2024) bereit.

Die rückläufige Finanzentwicklung stand wesentlich im Zusammenhang mit Mehrkosten vor allem in den Bereichen Personal, Sozialhilfeverbandsumlage, Krankenanstaltenbeiträge und Fremdfinanzierungen, mit denen die Einnahmenentwicklung nicht Schritt halten konnte.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Der Ergebnishaushalt entwickelte sich wie folgt (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	NVA 2025
Erträge	8.072.820	8.038.577	8.929.335	9.420.500
Aufwendungen	8.154.675	8.459.624	9.400.699	9.654.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	-81.855	-421.047	-471.364	-234.300
Entnahme von Rücklagen	1.720.836	478.448	452.726	138.600
Zuweisung an Rücklagen	169.420	356.504	200.429	349.500
Nettoergebnis nach Rücklagen	1.469.561	-299.103	-219.067	-445.200

Unter dem Saldo 0 errechnete sich von 2022 bis 2024 ein Gesamtminus von 974.266 Euro. Auch 2025 war ein Minus dargestellt.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Euro):

AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	29.320.758	29.229.883	-90.875
Kurzfristiges Vermögen	2.179.338	308.626	-1.870.712
Summe	31.500.096	29.538.509	-1.961.587
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	15.653.025	14.683.924	-969.101
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.948.558	12.130.307	1.181.749
Langfristige Fremdmittel	4.688.689	2.487.570	-2.201.119
Kurzfristige Fremdmittel	209.824	236.708	26.884
Summe	31.500.096	29.538.509	-1.961.587

Erläuterungen zum Vermögensstand Ende 2024

Das Vermögen verminderte sich im Prüfungszeitraum im erheblichen Ausmaß von 1.961.587 Euro auf 29.538.509 Euro.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Abwasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich überwiegend aus den liquiden Mitteln (Bankguthaben und Zahlungsmittelreserven in Form von Rücklagen).

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich überwiegend aus den Finanzschulden und Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen zusammen.

Bei den kurzfristigen Fremdmitteln handelte es sich überwiegend um Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Nach dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 91 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht prognostiziert für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt die nachfolgenden Werte (Euro):

Jahr	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-522.600	-549.900	-649.500	-682.700
Ergebnishaushalt – Netto-Ergebnis (Saldo 0)	-624.100	-710.500	-870.000	-982.500

Aufgrund der durchgehend negativen Werte ist vorerst davon auszugehen, dass die Gemeinde zur Erzielung des jährlichen Haushaltsausgleichs weiterhin auf Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 angewiesen sein wird.

Im Hinblick auf diese Prognose kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine dringliche Bedeutung zu.

Beteiligungen

In der Anlage 6j des Rechnungsabschlusses 2024 waren Beteiligungen bei 2 gemeinnützigen Wohnbauträgern mit Buchwerten von insgesamt 442.214 Euro ausgewiesen. Sie betrafen zum Großteil von der Gemeinde im Rahmen der Errichtung von Genossenschaftswohnungen eingebrachte Grundkostenbeiträge, zu denen der Gemeinde Genossenschaftsanteile zugesprochen wurden.

Zu einem Teil der Genossenschaftsanteile besteht für die Gemeinde nach Ablauf von 25 Jahren ab der Fertigstellung der Wohnanlagen (ab etwa 2018 und 2022) die Möglichkeit der Rückforderung der Grundkostenbeiträge. Dies betrifft 5.782 Geschäftsanteile mit einem Geldwert von 210.097 Euro. Mit der Rückforderung verbunden ist jedoch der Verlust des Einweisungsrechts für die Mietwohnungen.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der Möglichkeit der Rückforderung der Grundkostenbeiträge zu befassen.

Außerdem war im Rechnungsabschluss 2024 eine Beteiligung bei der „Gemeinde-KG“ mit einem Buchwert von Null und einem Eigenkapital bzw. geschätzten Nettovermögen von 1.080.736 Euro dargestellt.

Unter der Beteiligung „Gemeinde-KG“ wäre zusätzlich als Buchwert die von der Gemeinde mit 1.000 Euro einbrachte Pflichteinlage zu berücksichtigen gewesen.

Die Beteiligung ist korrekt darzustellen.

Kassenbestand

Der Kassenbestand der Gemeinde belief sich Ende 2024 auf 154.269 Euro. Davon waren 145.682 Euro auf 2 Girokonten und der Rest von 8.587 Euro auf einem Sparbuch deponiert.

Der Habenzinssatz auf dem Sparbuch betrug zum Prüfungszeitpunkt 1,54 %, womit er dem Marktniveau angepasst war. Zu den Guthaben auf den Girokonten erfolgte keine Verzinsung.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen hinsichtlich der Verzinsung der Geldguthaben auf den Girokonten zu führen.

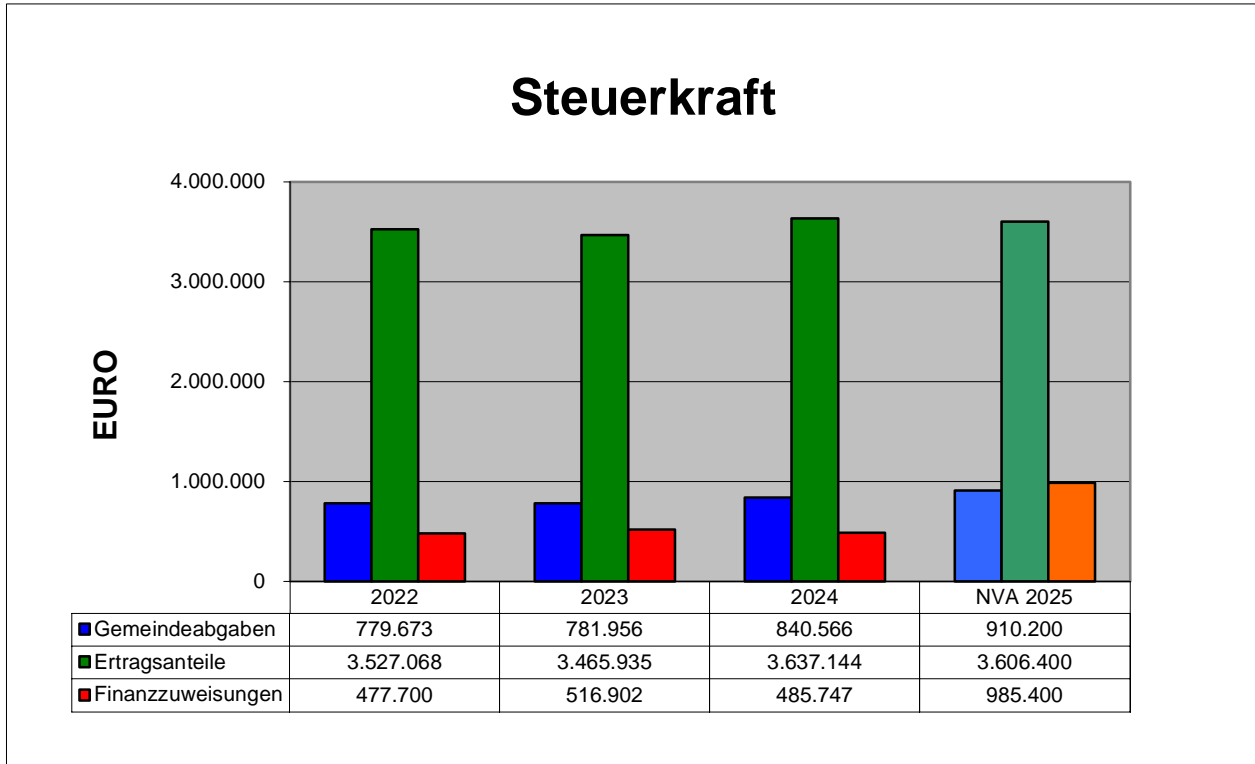
Die Geldverkehrsspesen umfassten 4.953 Euro (2022), 5.150 Euro (2023) und 6.022 Euro (2024).

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde beliefen sich Ende 2024 auf insgesamt 124.129 Euro. Davon entfielen 122.534 Euro auf zweckgebundene Geldmittel (103.392 Euro für Abwasserbeseitigung und 19.142 Euro für Verkehrsflächenbeiträge). Der Rest von 1.595 Euro betraf allgemeine Rücklagen.

Von der Gesamtsumme waren 87.581 Euro als Zahlungsmittelreserven auf Sparbüchern deponiert. Diese wiesen zum Prüfungszeitpunkt eine Habenverzinsung von 1,54 % auf.

Finanzausstattung



Die Gemeinde rangierte 2024 mit ihrer Finanzkraft von 1.230 Euro je Einwohner im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 46 Gemeinden) auf den unterdurchschnittlichen 321. und 34. Plätzen.

Die Steuerkraft lag 2022 bei 4.784.441 Euro, bevor sie 2023, vor allem bedingt durch rückläufige Ertragsanteile, auf 4.764.793 Euro sank. 2024 kam sie dann mit 4.963.457 Euro deutlich über dem Wert von 2022 zu liegen. Im Nachtragsvoranschlag 2025 war ein weiterer Anstieg auf 5.502.000 Euro budgetiert.

Die Ertragsanteile, die 3.527.068 Euro (2022), 3.465.935 Euro (2023) und 3.637.144 Euro (2024) umfassten, waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 73 % beteiligt.

Die nachfolgenden Gemeindeabgaben erreichten im Schnitt 17 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Kommunalsteuer	404.156	447.268	480.800
Grundsteuer A+B	308.285	267.438	290.221
Sonstige	67.232	67.250	69.545
Summe	779.673	781.956	840.566

Der Anteil der Finanzausweisungen betrug durchschnittlich 10 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Finanzausweisungen des Bundes	248.519	275.574	220.189
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	229.181	241.328	265.558
Summe	477.700	516.902	485.747

Hundeabgabe

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe betragen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich 8.607 Euro.

Zur Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beschloss der Gemeinderat die gesetzlichen Höchstwerte (20 Euro von 2022 bis 2024 und 30 Euro ab 2025).

Die jährliche Abgabe für die sonstigen Hunde lag von 2022 bis 2024 bei 40 Euro und ab 2025 bei 60 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt erfüllte die Gemeinde die Mindestempfehlung des Landes OÖ.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Gemeinden können gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben (bis zu 150 % für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper und bis zu 200 % für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche).

Der Gemeinderat beschloss am 6. Dezember 2018 einen einheitlichen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 100 %. Daraus ergaben sich im Prüfungszeitraum Einzahlungen von insgesamt 6.889 Euro.

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde ist die Unterschreitung der gesetzlichen Höchstrahmen kritisch zu betrachten. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde die Möglichkeiten der Lukrierung von Abgaben zur Gänze ausschöpfen.

Die Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale sollten auf die gesetzlichen Höchstwerte angehoben werden.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabeverordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 15. Februar 2016. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind unter anderem Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Musik-, Sportvereine und Kameradschaftsbünde.

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde ist der Verzicht auf die Ausschöpfung der gesetzlich möglichen Abgabeneinnahmen kritisch zu betrachten. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde die Möglichkeiten der Lukrierung von Abgabeneinnahmen zur Gänze ausschöpfen.

In der Lustbarkeitsabgabenverordnung sollten die Ausnahmen von der Abgabepflicht für Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Musik-, Sportvereine und Kameradschaftsbünde gestrichen werden.

Einzahlungen aus der Lustbarkeitsabgabe waren im Prüfungszeitraum keine dargestellt.

Ein örtlicher Verein hielt im Prüfungszeitraum im gemeindeeigenen Kulturzentrum KULTOS verschiedene Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern ab. Hierzu schrieb die Gemeinde dem Verein keine Lustbarkeitsabgaben vor, obwohl diese Veranstaltungen der Abgabepflicht unterlagen.

Die Lustbarkeitsabgaben sind nachträglich vorzuschreiben, soweit keine Verjährung eingetreten ist.

Grundsteuer

Die Verpflichtung der Gemeinden für die Erfassung von Bauvorhaben im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister besteht seit 2004. Die Erfassung der Anzeige über die Fertigstellung eines

Bauvorhabens kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die Gemeinde hat die Benützung baulicher Anlagen zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorgelegt wird.

Der Auszug der Gemeinde aus dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2021 wies 52 offene Erfassungen aus. Davon betrafen 46 Fälle Bauvorhaben, zu denen nach Meldung der Baubeginne die Fristen für die Fertigstellung der Bauvorhaben von je 5 Jahren noch nicht verstrichen waren und 5 Fälle mit Bescheiden bewilligte Verlängerungen der Fertigstellungsfristen. Zu einer offenen Erfassung bestand ein Klärungsbedarf der Gemeinde.

Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen zu achten. Das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister ist laufend zu aktualisieren.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen).

Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben laut Tarifpost 8 ergab keine Beanstandungen. Es ergab sich für die Gemeinde keine Notwendigkeit der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben laut Tarifpost 25, da sie im Prüfungszeitraum keine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung gewährte.

Die im Feuerwehrbuch eingetragenen öffentlichen Feuerwehren sind nach § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit. Feuerwehren haben laut § 5 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu ihren Kosten nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen. Dies kann nachvollziehbarerweise auch durch Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Feuerwehrfesten, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Feuerwehrfeste dem gesetzlichen Wirkungskreis im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 zuzurechnen sind und daher keine Abgabepflicht nach Tarifpost 32 Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 besteht.

Die Gemeinde schrieb der Feuerwehr Ostermiething von 2022 bis 2025 im Rahmen der Anzeige von jährlich 2 Veranstaltungen fälschlicherweise Verwaltungsabgaben von je 18 Euro vor.

Die Verwaltungsabgaben sind der Feuerwehr zu refundieren.

Kundenforderungen

Im Rechnungsabschluss 2024 waren Kundenforderungen von 139.876 Euro ausgewiesen. Ohne Berücksichtigung der langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen zum Kanalbau von 96.153 Euro und der kurzfristigen Forderung in Form einer Bedarfszuweisung von 27.475 Euro errechnete sich ein bereinigter Saldo von 26.248 Euro. Dieser kann als akzeptabel angesehen werden.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben verrechnete die Gemeinde Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die Einzahlungen (Nebenansprüche) beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 2.550 Euro.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt ist gemäß Bundesabgabenordnung der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit darf ein Säumniszuschlag erst für fällige Abgabebeträge ab 250 Euro

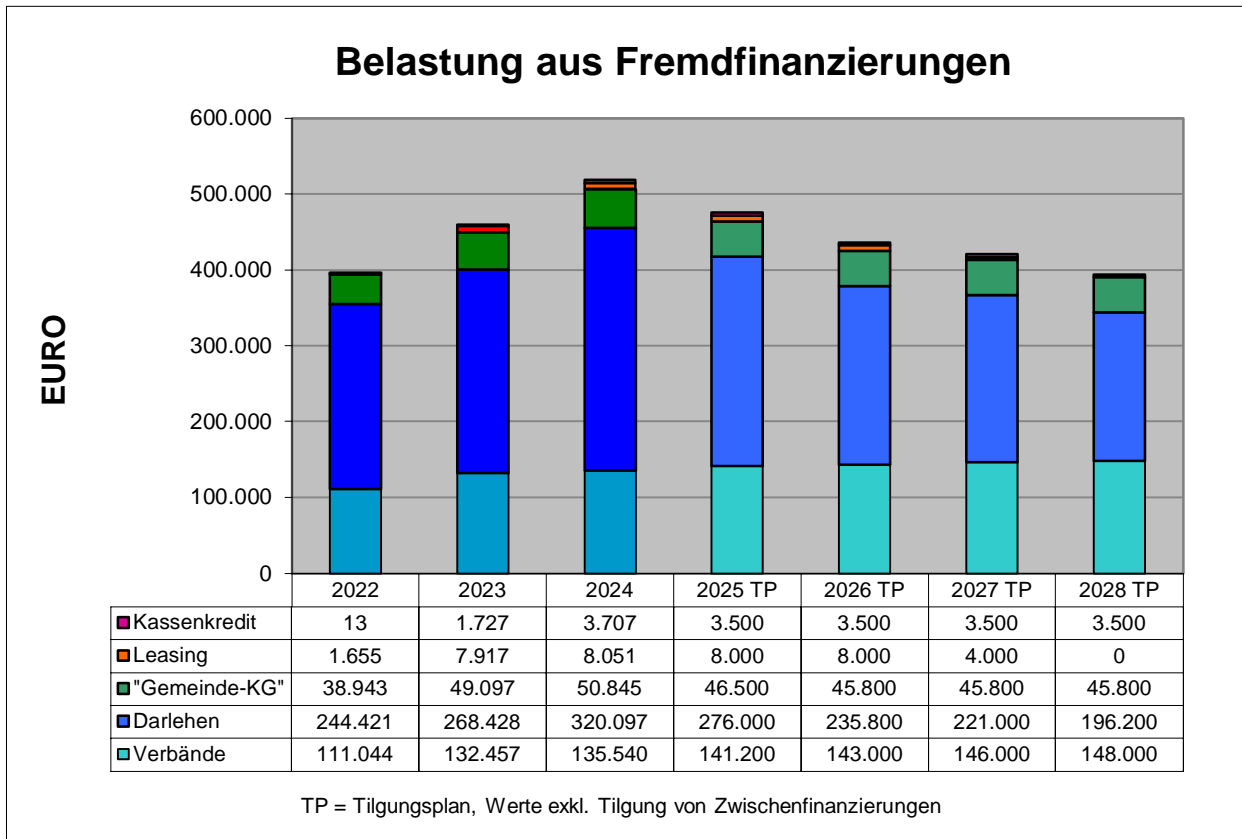
vorgeschrieben werden. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist unzulässig.

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind gemäß Bundesabgabenordnung einzumahnen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden.

Die Gemeinde stellte zum Teil keine Abgabenbescheide aus.

Die Vorgaben gemäß Bundesabgabenordnung sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik umfasst die Sollzinsen zu den Kassenkrediten, die Zahlungen zu Leasingverpflichtungen sowie die Schuldendienste zu den Darlehen der „Gemeinde-KG“, des Reinhaltverbandes Salzach-Mitte und der Gemeinde (bereits abzüglich der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse und ohne Berücksichtigung der Tilgung von Zwischenfinanzierungen).

In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde waren die nachfolgenden Verbindlichkeiten in Form von Darlehen und Haftungen dargestellt (Euro):

Jahresende	2021	2022	2023	2024
Darlehen	4.262.606	2.545.408	2.656.306	2.135.047
Haftungen	1.409.489	1.264.176	1.128.897	1.327.118
Gesamtsumme	5.672.095	3.809.584	3.785.203	3.462.165
Wert pro Einwohner	1.731	1.156	1.136	1.008

Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten stellte sich im Prüfungszeitraum rückläufig dar, wobei die Rückgänge 2022 und 2024 wesentlich im Zusammenhang mit den getilgten Zwischenfinanzierungen standen. Mit dem Pro-Kopf-Wert 2024 konnten bezirks- und landesweit (46 und 438 Gemeinden) die günstigen 33. und 323. Ränge eingenommen werden.

Darlehen

Die Darlehensbestände betrafen Ende 2024 mit 49 % die Abwasserbeseitigung, 20 % die Zwischenfinanzierung investiver Einzelvorhaben, 17 % das Feuerwehrwesen, 9 % die Krabbelstube, 3 % die Mittelschule und 2 % sonstige Bereiche. Eine Neuverschuldung über 250.000 Euro ging die Gemeinde 2025 im Zusammenhang mit der Finanzierung ihres Kostenanteils für den Bauhofverband „H.O.T.“ ein. Eine weitere Verschuldung über 84.500 Euro ist mittelfristig im Rahmen der geplanten Neubeschaffung eines Einsatzfahrzeugs für die Feuerwehr vorgesehen.

Im Rahmen des Kanalbaus erhielt die Gemeinde Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von jährlich im Schnitt 45.883 Euro. Solche Zuschüsse von durchschnittlich 42.990 Euro sind auch im Zeitraum von 2025 bis 2028 zu erwarten.

Bei Berücksichtigung dieser Zuschüsse und ohne Einrechnung der getilgten Zwischenfinanzierungen ergab sich 2022 ein Netto-Schuldendienst von 244.421 Euro, der 2023 und 2024 Steigerungen auf 268.428 Euro und 320.097 Euro auswies. Für den Zeitraum von 2025 bis 2028 wird jedoch aufgrund des Auslaufens von Darlehensverpflichtungen ein schrittweiser Rückgang auf 196.200 Euro prognostiziert.

Die Darlehensverzinsung bei 2 Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erfolgte mit Fixzinssätzen von 2 %. Den restlichen Darlehen lagen variable Verzinsungen nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,20 % und 0,75 % zugrunde.

Ein Teil der Aufschläge bewegte sich über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.

Haftungen

Es bestanden Ende 2024 laut der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses Haftungen von insgesamt 1.327.118 Euro. Davon betrafen 497.636 Euro die „Gemeinde-KG“, 334.707 Euro den Bauhofverband „H.O.T.“, 298.816 Euro die Wassergenossenschaft Ostermiething und 195.959 Euro den Reinhalteverband Salzach-Mitte.

Schuldendienstsätze hatte die Gemeinde für den Reinhalteverband von 111.044 Euro (2022), 132.457 Euro (2023) und 135.540 Euro (2024) sowie die „Gemeinde-KG“ von 38.943 Euro (2022), 49.097 Euro (2023) und 50.845 Euro (2024) zu entrichten. Auch in der mittelfristigen Planung sind jährliche Zahlungen für den Reinhalteverband von im Schnitt 144.550 Euro und die „Gemeinde-KG“ von durchschnittlich 45.975 Euro vorgesehen.

Leasing

Im Zusammenhang mit dem Ankauf einer EDV-Ausstattung für die Mittelschule (36 Laptops und Bildschirme) über 33.264 Euro (inkl. USt) beschloss der Gemeinderat am 12. September 2022 eine Leasingfinanzierung mit einer Laufzeit von 54 Monaten und einer variablen Verzinsung nach dem 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,763 %. Unter der Anlage 6i des Rechnungsabschlusses 2024 war ein Restbestand von 18.759 Euro ausgewiesen.

Die Leasingraten umfassten 1.655 Euro (2022), 7.917 Euro (2023) und 8.051 Euro (2024). In der mittelfristigen Planung sind weitere Auszahlungen von je 8.000 Euro (2025 und 2026) sowie 4.000 Euro (2027) dargestellt.

Nach den Vergaberichtlinien sind vor der Auftragsvergabe einer Leasingfinanzierung gleichlaufend zu Darlehensfinanzierungen mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Die Gemeinde holte lediglich ein Angebot ein. Die Verzinsung lag zum Prüfungszeitpunkt über dem Marktniveau.

Die Vergaberichtlinien zu Leasingfinanzierungen sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit dem Leasinggeber Gespräche hinsichtlich einer Verbesserung der Zinskonditionen zu führen.

Kassenkredit

Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betragen die Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

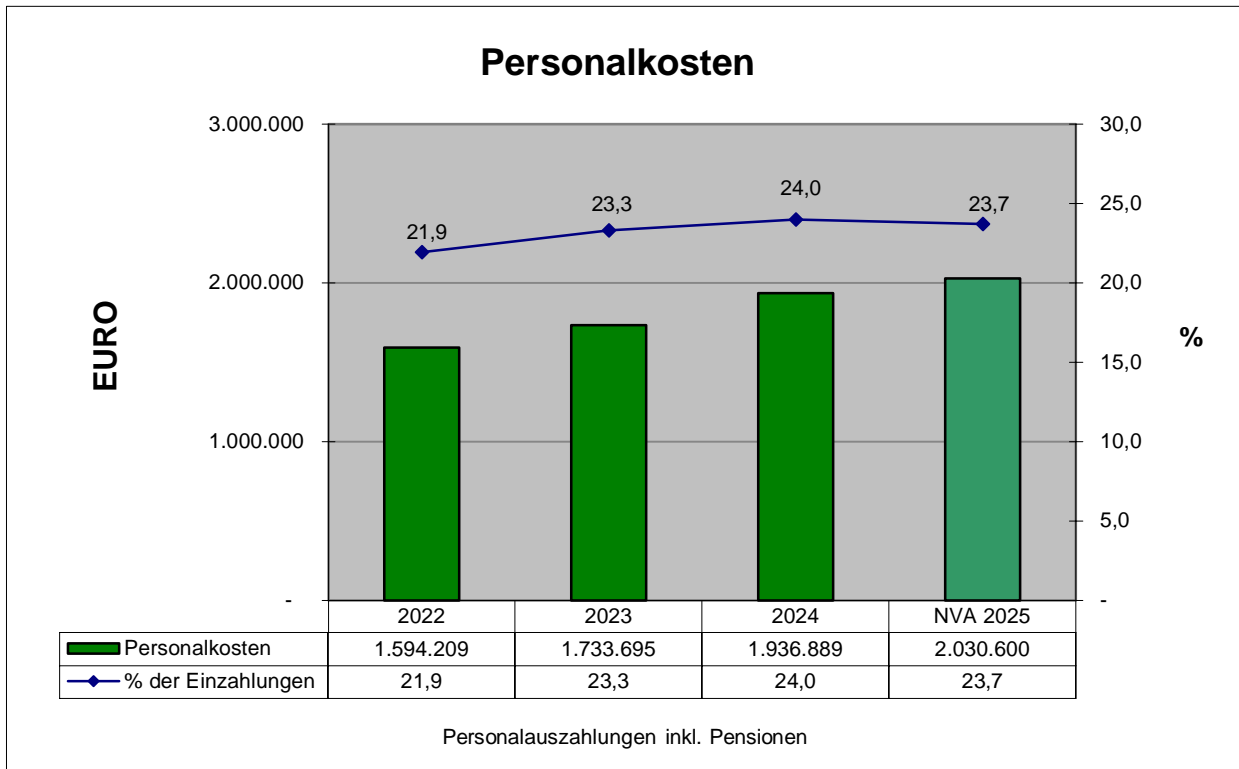
Der Gemeinderat beschloss Kreditrahmen für 2022 und 2023 von je 300.000 Euro sowie 2024 und 2025 von je 800.000 Euro. Diese Rahmen lagen deutlich unter den rechtlichen Möglichkeiten, die sich zwischen 2.190.200 Euro und 2.817.600 Euro bewegten.

Die Verzinsung erfolgte nach dem 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen für 2022 von 0,70 % und von 2023 bis 2025 von 0,44 %.

Die Zinskonditionen bewegten sich auf einem akzeptablen Niveau.

Die Zinsbelastung belief sich 2022 auf 13 Euro, bevor sie 2023 und 2024 aufgrund einer vermehrten Inanspruchnahme der Kassenkredite und auch eines gestiegenen Zinsniveaus auf 1.727 Euro und 3.707 Euro anstieg.

Personal



Die Auszahlungen zu den Personalkosten (inkl. Pensionen) erhöhten sich von 1.594.209 Euro (2022) auf 1.733.695 Euro (2023) und 1.936.889 Euro (2024). Auch für 2025 war ein weiterer Anstieg auf 2.030.600 Euro budgetiert. Die Personalkosten banden im Schnitt 23,1 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilten sich die Personalkosten auf die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Bereich	2022	2023	2024	Ø je EW
Kindergarten	481.991	585.449	757.915	168
Allgemeine Verwaltung	474.874	526.540	528.660	141
Bauhof	334.853	345.727	382.902	98
Pensionen	235.493	203.420	189.831	58
Schulen	44.083	48.830	54.207	13
Freibad	22.915	23.729	23.374	6
Summe	1.594.209	1.733.695	1.936.889	484

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Der vom Gemeinderat am 27. Oktober 2025 im Rahmen des Nachtragsvoranschlags 2025 beschlossene Dienstpostenplan stellte sich mit Gegenüberstellung der zum Prüfungszeitpunkt bestandenen Personalbesetzungen wie folgt dar (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, Einstufung = Funktionslaufbahn sowie Verwendungsgruppe und Dienstklasse im Gemeindedienst):

Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung	
PE	B / VB	Einstufung		Einstufung	Aufgabenbereich
		Neu	Alt		
Allgemeine Verwaltung					
1	B	GD 10.1	B II-VI/N2	GD 10.1	Amtsleitung
1	VB	GD 14.1	C I-V	GD 14.1	Kassenführung
1	VB	GD 14.1	I/c	GD 14.1	Bauamt
1,56	VB	GD 16.3	I/c	GD 16.3	Buchhaltung
0,50	B	GD 17.5	C I-IV/N1	C IV/N1	Standesamt, Allgemeine
0,50	VB	GD 18.5	I/c	GD 18.5	Bauamt
2,43	VB	GD 18.5	I/c	GD 18.5	Allgemeine Verwaltung
Kindergarten					
6,55	VB	KBP	I/2b1	KBP und I/2b1	Pädagogische Fachkräfte
4,64	VB	GD 22.3	I/d	GD 22.3	Pädagogische Assistenzkräfte
Handwerklicher Dienst					
1	VB	GD 18.1	II/p2	GD 18.1	Bauhofvorarbeiter
5	VB	GD 19.1	II/p3	GD 19.1	Bauhoffacharbeiter
2,25	VB	GD 25.1	II/p5	GD 25.1	Reinigungskräfte

Die im Dienstpostenplan dargestellten PE entsprachen den tatsächlichen Personalbesetzungen.

Die Einstufung alt unter dem Dienstposten VB GD 14.1 wäre anstelle C I-V mit I/c auszuweisen gewesen. Im Dienstpostenplan können die Einstufungen alt bei Dienstposten, zu denen eine Besetzung im Schema neu vorliegt und keine Nachbesetzung im Schema alt mehr möglich ist, entfallen.

Diese Änderungen können bei einem Neubeschluss des Dienstpostenplans berücksichtigt werden.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand setzte sich aus 2 Beamten (1,50 PE) und 9 Vertragsbediensteten (6,48 PE) zusammen.

Der Personaleinsatz stellte sich im Hinblick auf den laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 möglichen Besetzungsrahmen von bis zu 15 PE als sparsam dar.

Die Lohnverrechnung war an einen externen Dienstleister ausgelagert.

Aufgrund der Kündigung der Kassenführerin per Ende Juli 2025 und des damit verbundenen Personalengpasses (Personalnachbesetzung im Oktober 2025) beschloss der Gemeindevorstand für den Bereich der Finanzverwaltung die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen (2 ehemalige Finanzleiter öö. Gemeinden). Die Werkverträge umfassten Honorare von netto 140 Euro je Arbeitsstunde zuzüglich der anfallenden Spesen (Anfahrts- und Reisekosten). Die Auszahlungen bezifferten sich bis Ende 2025 auf insgesamt Euro 20.141 Euro (exkl. USt).

Die Inanspruchnahme der externen Dienstleistungen stellte sich als kostenintensiv dar.

Es wird ein Handlungsbedarf für die Schaffung von Vertretungsmöglichkeiten in der Finanzverwaltung gesehen. Eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Gemeinden in Form einer Kooperation oder Verwaltungsgemeinschaft würde der Gemeinde eine Ausfallsicherheit geben und sicherlich kostengünstiger zu gestalten sein als Arbeitsunterstützungen externer Dienstleister. Die Zusammenarbeit in einer Kooperation oder Verwaltungsgemeinschaft könnte auch andere Bereiche der Allgemeinen Verwaltung, wie zB die Amtsleitung oder das Bauwesen, umfassen. Ein Handlungsbedarf wird weiters im Bereich des Wissensmanagements gesehen (zB gesicherter Wissenstransfer durch digitale Dokumentation von Verwaltungsabläufen und -schritten zu spezifischen Themenbereichen).

Eine Verwaltungsgemeinschaft ließe wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat sollte sich mit den Möglichkeiten der Realisierung einer Kooperation oder Verwaltungsgemeinschaft im Bereich der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen. Es sollte eine Form des gesicherten Wissenstransfers implementiert werden.

Die Gemeinde gehörte keinem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband an. In vielen Gemeinden haben sich solche Zusammenschlüsse bewährt, da diese augenscheinlich eine Kompetenzbündelung und Qualitätsoptimierung, die unter anderem die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich machen, ermöglichen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit den Möglichkeiten des Beitritts zu einem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband befasst.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung besteht seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Es wird insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu vermeiden. Die Übertragung der Zuständigkeit für diese Bauvorhaben bewirkt in der Praxis eine Verwaltungsvereinfachung. Die Verfahrenskonzentration bei einer Behörde stellt einen Beitrag zum Ziel einer modernen, nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ ausgerichteten Verwaltung dar.

Der Gemeinderat könnte die mögliche Zuständigkeitsübertragung mit Einbindung der Bezirkshauptmannschaft Braunau überlegen.

Eine den aktuellen Gegebenheiten angepasste Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 27. Oktober 2025. Für die Allgemeine Verwaltung erließ der Bürgermeister einen den aktuellen Gegebenheiten angepassten Geschäftsverteilungsplan.

Überstundenpauschale

Nach den dienstrechtlichen Regelungen kann zu Nebengebühren eine Pauschalierung vorgenommen werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Durch eine pauschalierte Überstundenvergütung gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht als abgegolten.

Eine Überstundenpauschale gelangte aufgrund eines Grundsatzbeschlusses des Gemeindevorstands vom 22. Juli 2002 in der Amtsleitung zur Auszahlung. Sie wurde bescheidmässig jeweils für 5 Jahre befristet.

In den Gemeinden erfolgt grundsätzlich keine Befristung der Überstundenpauschale für die Amtsleitung, da dort üblicherweise ständig Mehrleistungen zu erbringen sind.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, dass sich der Gemeindevorstand bei einer anstehenden Fristverlängerung mit dieser Thematik befasst.

Vergütungsleistungen

Die Gemeinden haben haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Sie sind für die Tätigkeiten der Verwaltung auf jeden Fall dann darzustellen,

wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

In den Rechnungsabschlüssen berücksichtigte die Gemeinde Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung unter der Abwasserbeseitigung von 27.141 Euro (2022), 27.089 Euro (2023) und 30.182 Euro (2024) sowie der Abfallbeseitigung von 13.570 Euro (2022), 13.544 Euro (2023) und 15.091 Euro (2024).

Entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ wären solche Vergütungsleistungen im Sinne der Kostenwahrheit auch den sonstigen Betrieben bzw. betriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinde, wie dem Kindergarten, dem Freibad, dem Gemeindefriedhof inkl. der Aufbahrungshalle und den Mietobjekten, anzulasten gewesen.

Die Vorgaben zur Darstellung der Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung sind zu beachten.

Flexible Arbeitszeitregelung

Die Dienstzeiterfassung aller Bediensteten der Gemeinde erfolgte in elektronischer Form.

Die Dienstzeit für die Allgemeine Verwaltung war festgelegt am Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, am Mittwoch von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Das Gemeindeamt war für den Kundenverkehr am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Für die Allgemeine Verwaltung bestand keine flexible Arbeitszeitregelung gemäß § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, wobei der Bürgermeister im Rahmen der elektronischen Erfassung aufgelaufene Überzeiten als Zeitguthaben anerkannte.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Die gegenüber der Dienstzeit eingeschränkten Kundenverkehrszeiten würden die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung begünstigen.

Es wird empfohlen, für die Allgemeine Verwaltung die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung zu überlegen.

Kindergarten

Das Betreuungspersonal bestand aus 8 pädagogischen Fachkräften (6,55 PE) und 8 pädagogischen Assistenzkräften (4,64 PE).

Zum Tätigkeitsbereich der Assistenzkräfte zählte auch die Busbegleitung, die zum Prüfungszeitpunkt täglich 2 Stunden in Anspruch nahm.

Die Dienstpläne enthielten fälschlicherweise keine Angaben zur Busbegleitung.

Die Tätigkeit der Busbegleitung ist in den Dienstplänen zu berücksichtigen.

Freibad

Für die Betreuung des Freibads war der Bauhof zuständig. Von seinem Aufgabenbereich ausgenommen waren jedoch das Inkasso der Eintrittsgelder und die Reinigung. Hierzu beschloss der Gemeinderat letztmalig am 3. März 2025 einen Werkvertrag. Dieser sah für die Reinigung eine Entschädigung von brutto 13,40 Euro je Arbeitsstunde und die Abgeltung der Beistellung der Reinigungsgeräte und -mittel inkl. WC-Papier durch die Reinigungskraft von monatlich 284 Euro

vor. Die Entschädigung der Inkasso-Tätigkeit erfolgte in Form einer Umsatzbeteiligung im Umfang von 10 % der erzielten Bruttoentgelte je Monat. Die Auszahlungen wickelte die Gemeinde über ihr Lohnprogramm ab.

Mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 ist im oö. Gemeinde-Dienstrecht die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Im Zusammenhang mit dem Inkasso der Eintrittsgelder und der Reinigung wären somit Dienstverträge nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen gewesen.

Ab der Freibadsaison 2026 plant die Gemeinde die Auslagerung der Inkassotätigkeit an einen externen Dienstleister und die Übertragung der Reinigungstätigkeit auf den Bauhof.

Der Einsatz von Facharbeitern für Reinigungstätigkeiten stellt sich als kostenintensiv dar.

Es wird empfohlen, eine kostengünstigere Form der Reinigung zu finden.

Reinigung

Ein großer Teil der Reinigungstätigkeiten war an einen externen Dienstleister ausgelagert.

Die Gemeinde beschäftigte jedoch auch eigenes Reinigungspersonal (PE) in der Funktionslaufbahn GD 25, das die nachfolgend dargestellten Flächen betreute:

Bereich	PE	m²
Mittelschule	1,13	1.571
Kindergarten	0,72	717
Amtsgebäude	0,40	389

Die Richtwerte des Landes OÖ für die täglichen Reinigungsflächen lagen bei einer Vollzeitbeschäftigung für Schulen bei 1.600 m², Kindergärten bei 1.200 m² und Amtsgebäude bei 1.400 m².

Für die Gemeinde errechneten sich bei Umlegung ihres Personaleinsatzes auf 1 PE tägliche Reinigungsflächen in der Mittelschule von 1.391 m², den Kindergarten von 998 m² und das Amtsgebäude von 984 m².

Im Amtsgebäude stellte sich der Personaleinsatz bei Berücksichtigung der zusätzlich abzuwickelnden Reinigung des öffentlichen WCs und Bauhofs als angepasst dar. Die Reinigungseinsätze in der Mittelschule (inkl. Reinigung der Fenster und der Wäsche) und im Kindergarten stellten sich jedoch als hoch dar.

Die Gemeinde verfügte über kein Reinigungskonzept eines externen Dienstleisters.

Es wird empfohlen, ein Reinigungskonzept in Auftrag zu geben und basierend darauf den Personaleinsatz gegebenenfalls im Zuge von Personalveränderungen anzupassen.

Aushilfskräfte

Die Reinigung der Aufbahrungshalle und die Vertretung der Reinigungskräfte in verschiedenen Gemeindeobjekten übertrug die Gemeinde einer Privatperson. Dieser bezahlte sie von 2022 bis 2024 eine Entschädigung von 11,90 Euro je Stunde. Daraus resultierten Gesamtauszahlungen von 2.416 Euro (2022), 3.897 Euro (2023) und 4.540 Euro (2024).

Die Auszahlungen wickelte die Gemeinde nicht über die Lohnverrechnung ab und es erfolgte keine Anmeldung bei der Sozialversicherung. Diese Vorgehensweise widersprach den sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben.

Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind zu beachten.

Erholungsurlaub

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden und vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen.

Bei einer Verwaltungsbediensteten und einem Bauhofmitarbeiter lagen Ende 2024 bei Urlaubsansprüchen von jährlich 120 Stunden und 200 Stunden die Urlaubsrestbestände um 60 Stunden und 24 Stunden über den zulässigen Höchstwerten. Hierzu erfolgten keine Saldenkappungen.

Das Urlaubsausmaß der pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte umfasst in jedem Kalenderjahr bei Vollbeschäftigung

- 200 Stunden bei einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren,
- 240 Stunden bei einem Dienstalder von 25 Jahren oder bei Vollendung des 51. Lebensjahres und Zurücklegung von mindestens 10 Jahren im bestehenden Dienstverhältnis,
- jeweils zuzüglich 80 Stunden.

Bei einer Bediensteten erfolgte die Berechnung des Urlaubsausmaßes für 2025 mit einem Basiswert von 280 Stunden, wobei korrekterweise ein solcher von 320 heranzuziehen gewesen wäre.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Urlaubsverfall und -anspruch sind zu beachten.

Bauhof

Die Gemeinde ist neben den Gemeinden Haigermoos und Tarsdorf mit 46,50 % Teil des Bauhofverbands „H.O.T“. Die Verbandssatzungen beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde Ostermiething am 27. Februar 2023. Mittelfristig ist die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsgebäudes in der im Gemeindegebiet von Tarsdorf liegenden Ortschaft Döstling geplant.

Der Bauhof Ostermiething verfügte zum Prüfungszeitpunkt über 6 Facharbeiter, was sich im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größenordnung und Infrastruktur als hoch darstellte. Dienstrechtlich waren der Vorarbeiter in der Funktionslaufbahn GD 18 und die übrigen Mitarbeiter in der Funktionslaufbahn GD 19 eingestuft. Analog den rechtlichen Möglichkeiten erhielten der Vorarbeiter und die übrigen Facharbeiter Gehaltszulagen von 25 % und 75 % der Differenz des Gehalts zu den nächsthöheren (das sind die numerisch nächstniedrigeren) Funktionslaufbahnen. Einem der Facharbeiter war die Betreuung der Volks-, Mittel- und Musikschule sowie des Kindergartens in der Funktion als Schulwart übertragen. Die Bauhofmitarbeiter werden künftig für den Verband tätig sein, jedoch Bedienstete der Marktgemeinde Ostermiething bleiben.

Vergütungsleistungen

In den Rechenwerken der Gemeinde sind zum Bauhof haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Zu unterscheiden sind dabei Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen.

Zu den Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter waren in den verschiedenen Einsatzbereichen die nachfolgenden Auszahlungen dargestellt (Euro):

Bereich	2022	2023	2024	Ø	Prozent
Straßen und Straßenbeleuchtung	73.675	130.347	133.857	112.626	25
Freibad	84.993	92.833	103.530	93.786	21
Pflichtschulen	59.307	69.993	67.037	65.445	15
Winterdienst	43.280	33.457	32.220	36.319	8
Abfallbeseitigung	25.743	25.140	32.890	27.925	6
Sportanlagen	13.884	24.932	38.219	25.678	6
Kindergarten und Krabbelstube	19.451	20.814	24.184	21.483	5
Abwasserbeseitigung	18.057	25.393	18.944	20.798	5
Ortsbild-, Denkmal- und Kulturpflege	10.192	11.813	21.856	14.620	3
Friedhof und Aufbahrungshalle	7.677	10.069	12.370	10.039	2
Sonstige	7.692	12.705	31.056	17.151	4
Summe	363.951	457.496	516.163	445.870	100

Die Darstellung der Vergütungsleistungen für den Bauhof (inkl. Fuhrpark) erfolgte entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ.

Fuhrpark

Der Fuhrpark des Bauhofs setzte sich aus den nachfolgenden zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen zusammen:

Fahrzeugart	Baujahr
Pritschenwagen	2007
Traktor	2010
Klein-Traktor	2017
Traktor	2018
Zentralachsanhänger	2021
Einachsanhänger	1999

Mit der Inbetriebnahme des geplanten Betriebsgebäudes ist die Verlagerung des Fuhrparks zum Bauhofverband vorgesehen.

Winterdienst

Den Winterdienst auf den gemeindeeigenen Verkehrsflächen deckte zum Großteil der Bauhof ab. Externe Dienstleistungen nahm die Gemeinde nur im Bereich des Bahnhofparkplatzes und der Haigermooser Gemeindestraße (1,25 Straßenkilometer) in Anspruch. Hierzu bestanden vom Gemeinderat am 15. Dezember 2014 und 12. Dezember 2016 beschlossene Winterdienstverträge.

Der Vertrag für die Haigermooser Gemeindestraße umfasst Regelungen zu der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12, jener für den Bahnhofparkplatz jedoch nicht.

Der Winterdienstvertrag für den Bahnhofparkplatz ist hinsichtlich der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.

Für den Winterdienst auf den Landesstraßen war die Straßenmeisterei zuständig. Diesbezüglich waren dem Land OÖ jährliche Kostenersätze von 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt 11.422 Euro zu entrichten.

Die der Gemeinde für den gesamten Winterdienst, inkl. Straßenreinigung, verbliebenen Kosten verminderten sich von 73.254 Euro (2022) auf 63.516 Euro (2023) und 57.958 Euro (2024).

Für die Verkehrsflächen der Gemeinde (56,91 Straßenkilometer) errechneten sich Winterdienstkosten je Straßenkilometer von jährlich im Schnitt 940 Euro, die als akzeptabel angesehen werden konnten.

Den im Winterdienst tätigen Bauhofmitarbeitern gewährte die Gemeinde im Zeitraum von Beginn November bis Mitte März monatliche Bereitschaftsentschädigungen. Sie beliefen sich je Mitarbeiter auf 275 Euro (2022), 400 Euro (2023), 437 Euro (2024) und 452 Euro (2025).

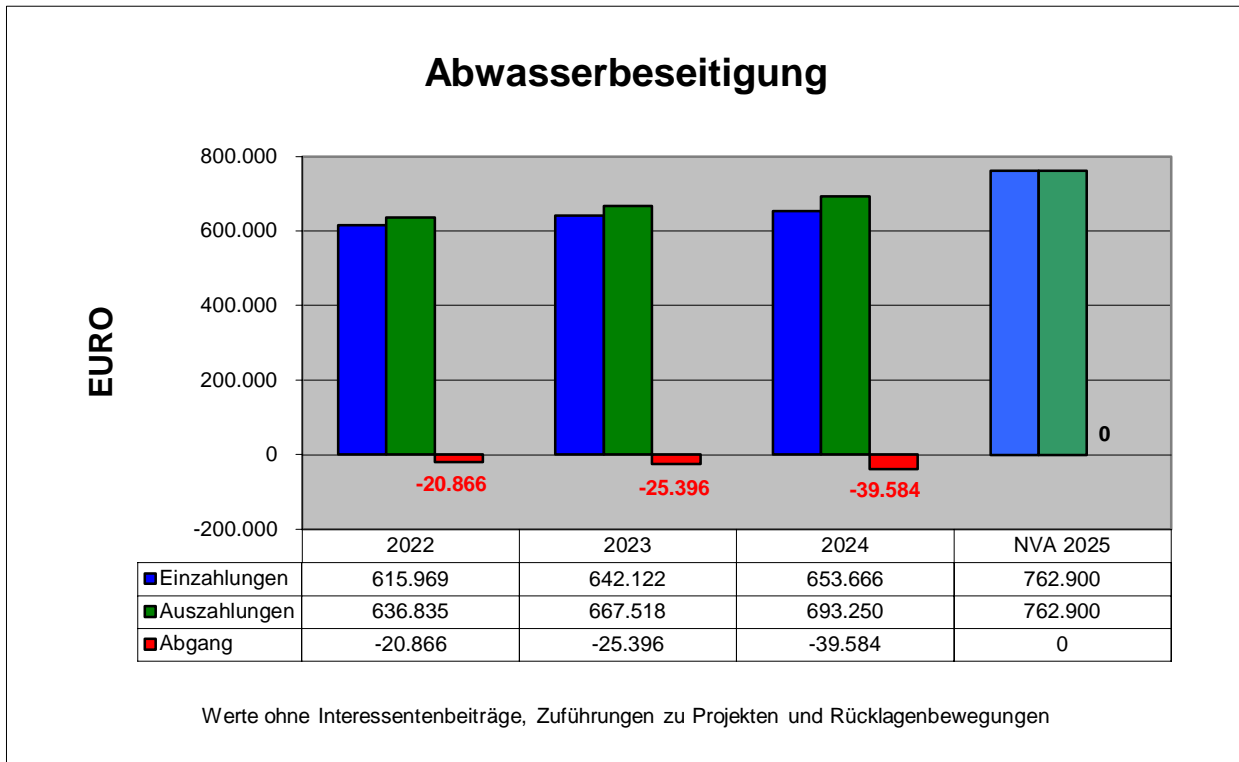
Zum Bereitschaftsdienst waren während des gesamten Winterdienstzeitraums durchgehend alle Bauhofmitarbeiter eingeteilt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wäre beim Winterdienst im Hinblick auf die Wettersituationen zu prüfen, ob die Einteilung zur Rufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass eine solche innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung



Der Betrieb erzielte im Finanzierungshaushalt in Summe Fehlbeträge von 85.846 Euro, wobei die jährlichen Defizite von 20.866 Euro auf 39.584 Euro anstiegen. Für 2025 war ein ausgeglichenes Betriebsergebnis budgetiert.

Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltverbandes Salzach-Mitte (Mitgliedsgemeinden Haigermoos, Ostermiething, St. Pantaleon, St. Radegund und Tarsdorf) eingeleitet.

Gebührenkalkulation

Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung lag 2025 bei 93 % (3.172 Personen). Der Kostendeckungsgrad betrug etwa 108 %. Laut den Angaben der Gemeinde werden die Betriebsüberschüsse für die Finanzierung von Sanierungen (Kamerabefahrung zur Feststellung der Schadensklassen) und Neubauten verwendet.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind sie zweckgewidmet zu verwenden (für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen).

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Prüfung durch den Rechnungshof zu rechtfertigen.

Die Gemeinde hat gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsf lächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Es bestanden 26 Bescheide für solche Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Die Gemeinde überprüfte in Zeitabständen von 2 Jahren das Weiterbestehen der Ausnahmevoraussetzungen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 13. Mai 2019. Innerhalb des Prüfungszeitraums erforderliche Anpassungen beschloss der Gemeinderat in Form der Abänderung der Gebührenordnung.

Kanalanschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden nach Bewertungspunkten (BP) berechnet. Es ist die Verrechnung fixer BP (60 BP) und variabler BP (mindestens 150 BP) vorgesehen. Der Ermittlung der variablen BP liegt ein Punktesystem zugrunde. Es sieht bei häuslichen Abwässern die Berücksichtigung eines BP je m² der Bemessungsgrundlage vor. Diese bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Die Summe der sich ergebenden Gesamtgebühr darf eine zusätzlich festgelegte Mindestanschlussgebühr nicht unterschreiten. Die Verrechnung einer solchen ist auch bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks vorgesehen.

Die Gebühr je BP (exkl. USt) lag von Juli 2019 bis Februar 2024 bei 18 Euro und ab März 2024 bei 21 Euro. Die Mindestanschlussgebühren (exkl. USt) waren ab Juli 2019 mit 3.780 Euro und ab März 2024 mit 4.410 Euro festgesetzt.

Die Mindestanschlussgebühren der Gemeinde lagen bis Ende 2022 über den Landesrichtwerten. Sie unterschritten jedoch 2023 die Mindestvorgaben von 3.901 Euro und auch von Beginn 2024 bis Ende Februar 2024 jene von 4.174 Euro. Ab März 2024 lag die Mindestgebühr der Gemeinde wieder über den Landesrichtwerten.

Die Landesvorgaben zu den Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Kanalbenutzungsgebühren

Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren liegt der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch zugrunde, wobei jährlich mindestens 35 m³ je Liegenschaft berücksichtigt werden. Die Gebührensätze je m³ (exkl. USt) betragen 4,10 Euro (ab Juli 2019), 4,30 Euro (ab Juli 2022) und 5,11 Euro (ab 2025). Für Objekte mit einem Hausanschlusspumpwerk und/oder mit Einleitung von Niederschlagswässern bestanden abweichende Gebührenregelungen.

In den Gebührenkalkulationen ergaben sich Benutzungsgebühren je m³ (exkl. USt) von 3,95 Euro (2022), 4,13 Euro (2023), 4,34 Euro (2024) und 5,17 Euro (2025). Zum Prüfungszeitpunkt lag der in der Gebührenkalkulation ausgewiesene Wert je m³ über dem Landesrichtsatz der zumutbaren Gebühr von 5,11 Euro je m³.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke lag je m² der Grundfläche ab Juli 2019 bei 24 Cent und ab 2025 bei 33 Cent. Zum Prüfungszeitpunkt stellte sich der Gebührensatz als angepasst dar, da er jenem der Erhaltungsbeiträge entsprach.

Kanalordnung

Die Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 18. März 2002. Er regelte unter § 3 Abs. 8, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objektes verpflichtet ist.

Ergänzungen der Kanalordnung beschloss der Gemeinderat dann am 18. Dezember 2002. Unter § 3 Abs. 1 nahm er unter anderem die Regelungen auf, dass die Errichtung des Hausanschlusskanals vom Hauptkanal bis zum allenfalls erforderlichen Hausanschlussschacht (dieser wird im Regelfall circa einen Meter nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück angeordnet) bzw. wenn ein Hausanschlussschacht aus technischen Gründen nicht erforderlich ist, bis zu einem Punkt, der circa einen Meter nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück liegt,

auf Kosten der Gemeinde erfolgt. Unter § 3 Abs. 2 ergänzte der Gemeinderat, dass gemeinde-seitig auch die Kosten für die Errichtung eines erforderlichen Hausanschlusspumpwerks (im Regelfall circa einen Meter nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück) über-nommen werden.

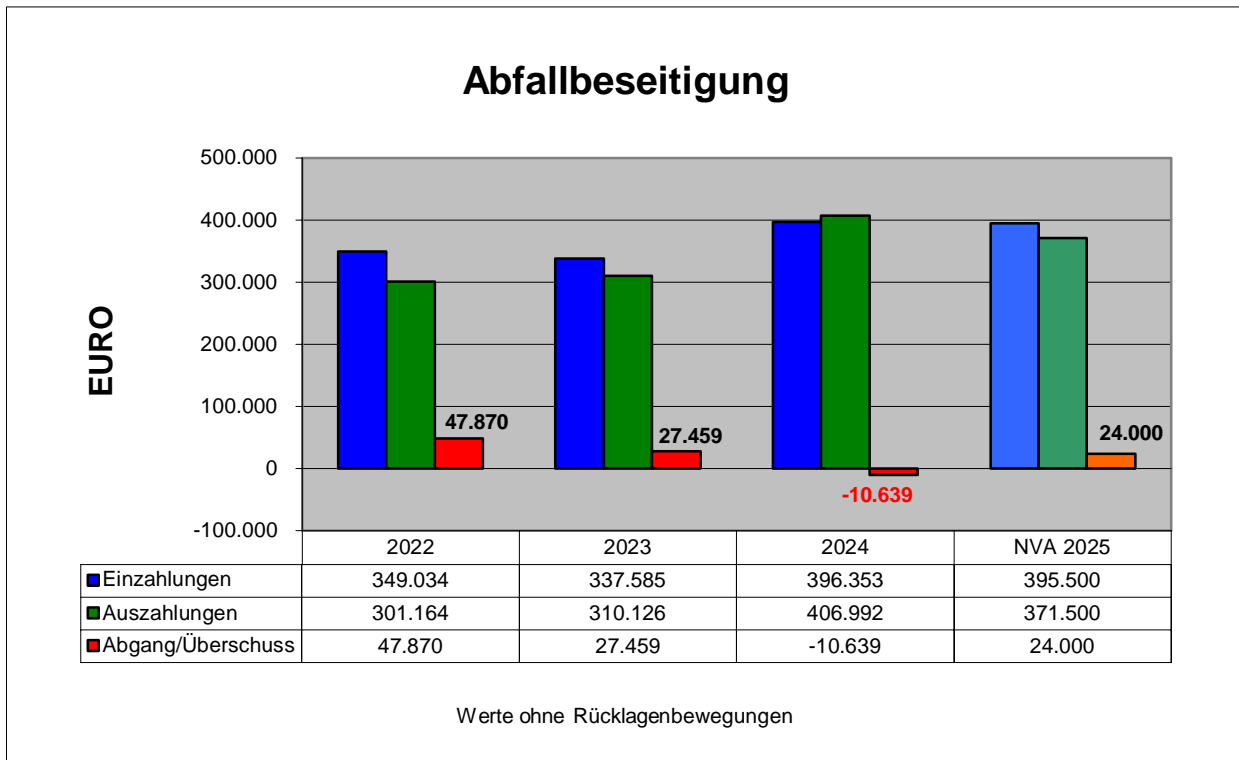
Die unter § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Kanalordnung angeführten Regelungen zur Kostentragung der Gemeinde für die Errichtung des Hausanschlusskanals und ein eventuell erforderliches Haus-anchlusspumpwerk stehen im Widerspruch zu den unter § 3 Abs. 8 angeführten Regelungen zur verpflichtenden Kostentragung der Anschlussherstellung durch den Eigentümer des Objekts.

In der Kanalordnung vorgesehene Regelungen für gemeindeseitige Kostenübernahmen werden zwischenzeitlich vom Land OÖ im Rahmen der Verordnungsprüfung nicht mehr akzeptiert. Nach den geltenden Grundsätzen, Überlegungen und der ergangenen Judikatur sind alle im Zu-sammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung stehenden Kosten durch den Eigentümer des Objekts zu tragen.

Von der Gemeinde übernommene Kosten für die Errichtung von Kanalanschlussleitungen waren unter den investiven Einzelvorhaben 2022 von 39.454 Euro, 2023 von 11.624 Euro, 2024 von 18.594 Euro und 2025 von 20.619 Euro dargestellt.

Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalordnung zu befassen. Die Kosten für die Anschlussherstellung und -instandhaltung sind vom Objekteigentümer zu tragen.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb erzielte im Finanzierungshaushalt 2022 und 2023 Überschüsse von 47.870 Euro und 27.459 Euro, 2024 jedoch einen Fehlbetrag von 10.639 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 war wieder ein Überschuss von 24.000 Euro, zu dem die Gemeinde erstmals eine Zuführung zu einer Rücklage vorsah, ausgewiesen.

Auch im Ergebnishaushalt stellten sich die Betriebsergebnisse ohne Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen ähnlich dar: Überschüsse von 48.155 Euro (2022) und 25.413 Euro (2023) sowie Fehlbetrag von 9.801 Euro (2024).

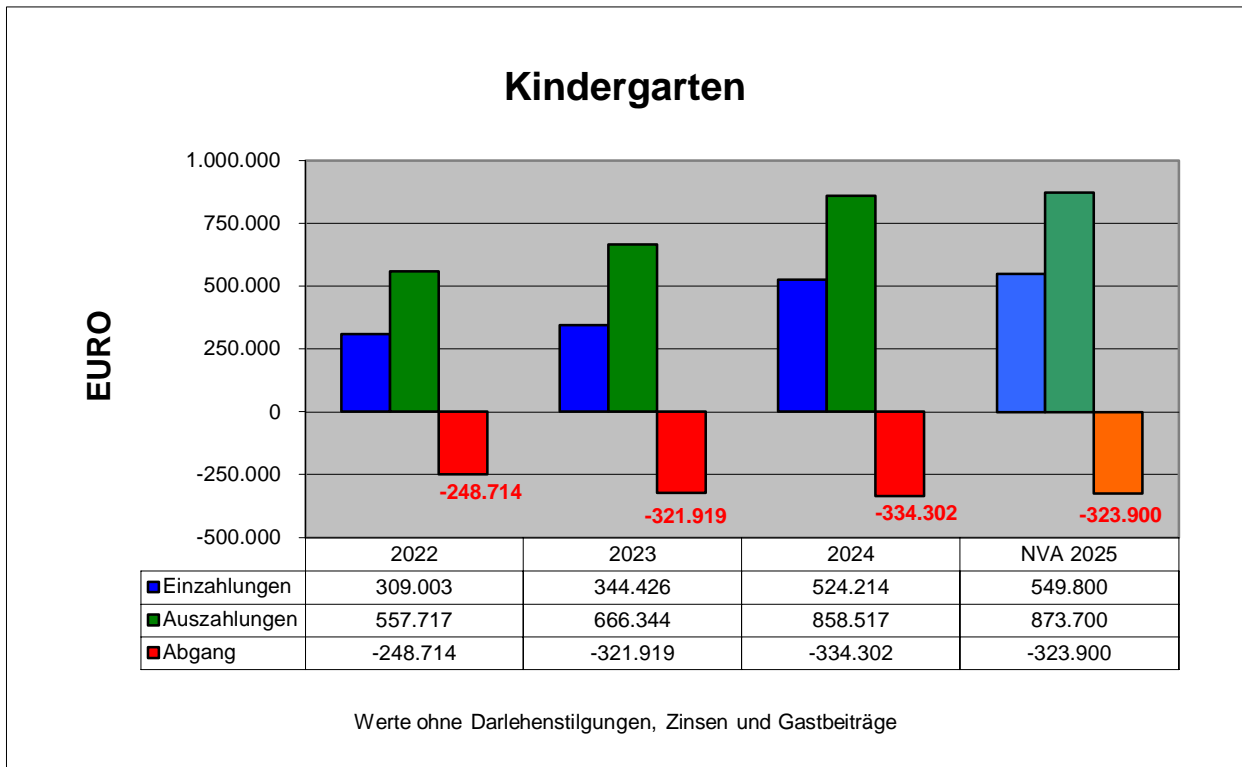
Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist der Betrieb der Abfallbeseitigung zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

Eine Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2020. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt 2- und 4-wöchentlich sowie in den Gebieten, in denen eine Sammlung der Biotonnenabfälle bzw. eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, 6-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 3. März 2025. Für die Hausabfälle stellte sich die Gebührengestaltung (inkl. USt) wie folgt dar (Euro):

Abfallbehälter	2-wöchentlich	4-wöchentlich	6-wöchentlich
90 Liter	11,70	17,00	21,50
120 Liter	13,90	19,40	24,40
240 Liter	22,40	29,20	35,20

Kindergarten



Der gemeindeeigene Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag täglich von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 06:30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

Der Betreuungsbedarf in den 5 Gruppen entwickelte sich wie folgt (Referenzzeitraum Oktober):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Unter-3-Jährige	Summe	Bewilligte Plätze
2021/22	90	1	4	95	107
2022/23	92	2	3	97	102
2023/24	94	3	4	101	99
2024/25	88	2	5	95	104
2025/26	90	2	2	94	102

Die Organisationsformen der Gruppen stellten sich wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Regelgruppe	3	3	2	2	2
Integrationsgruppe (1 Kind mit Beeinträchtigt.)	1	-	1	2	2
Integrationsgruppe (2 - 4 Kinder mit Beeinträchtigt.)	-	1	1	-	-
Alterserweiterte Gruppe (bis 5 Unter-3-Jährige)	1	1	1	1	1

Der Betriebsfehlbetrag stieg von 248.714 Euro (2022) auf 321.919 Euro (2023) und 334.302 Euro (2024). Im Budget 2025 ist ein Minus von 323.900 Euro vorgesehen.

Die Subventionsquoten betragen durchschnittlich 3.084 Euro je Kind und 60.329 Euro je Gruppe.

Die Auszahlungen inkludierten ein mit jährlich zwischen 10.100 Euro und 10.500 Euro bereitgestelltes Globalbudget.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Betriebsdefizite wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung der Betriebsergebnisse auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Die Kindergarten-Tarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 1. Juli 2024. Die stichprobenartige Überprüfung der 2024/25 für den Besuch des Kindergartens vorgeschriebenen Elternbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Der jährliche Material- und Werkbeitrag lag je Kind bis Ende 2023/24 bei 30 Euro und ab 2024/25 bei 50 Euro.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport obliegt einem örtlichen Busunternehmen. Für die Busbegleitung (zum Prüfungszeitpunkt täglich 2 Stunden) sind die pädagogischen Assistenzkräfte des Kindergartens verantwortlich.

Die Geldbewegungen unter dem Kindergartentransport stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Transportkosten	34.339	42.475	44.919
- Elternbeiträge	3.319	3.425	4.579
- Landesbeiträge	21.236	22.753	24.186
Fehlbetrag	9.784	16.297	16.154

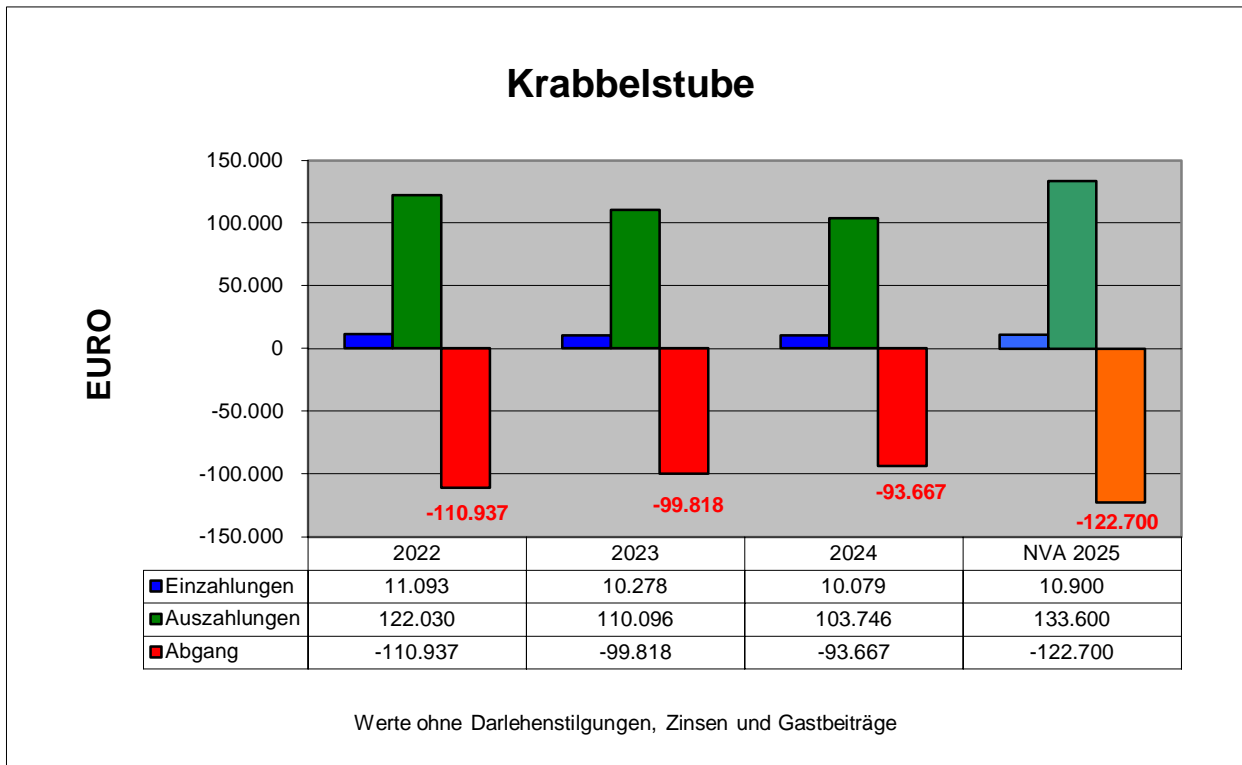
Die Personalkosten für das Begleitpersonal lastete die Gemeinde fälschlicherweise dem Kindergarten (Haushaltsansatz 2400) an. Sie wären korrekterweise unter dem Haushaltsansatz 2407 darzustellen gewesen.

Die Vorgaben des Landes OÖ für die Darstellung der Personalkosten für die Busbegleitung sind zu beachten.

Der Elternbeitrag zum Kindergartentransport lag 2022 bei 10 Euro je Kind und Monat, bevor Anhebungen ab April 2024 auf 15 Euro und ab Beginn 2025 auf 25 Euro erfolgten.

Der Elternbeitrag entsprach ab 2025 dem Landesrichtwert.

Krabbelstube



In der von einem externen Dienstleister 2-gruppig geführten Krabbelstube wurden 23 Kinder (2021/22), 21 Kinder (2022/23), 19 Kinder (2023/24), 17 Kinder (2024/25) und 15 Kinder (2025/26) betreut.

In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde ergaben sich zur Krabbelstube Fehlbeträge von 110.937 Euro (2022), 99.818 Euro (2023) und 93.667 Euro (2024). Für 2025 war ein Defizitanstieg auf 122.700 Euro budgetiert.

Die Subventionsquoten betragen jährlich im Schnitt 50.737 Euro je Gruppe und 5.010 Euro je Kind.

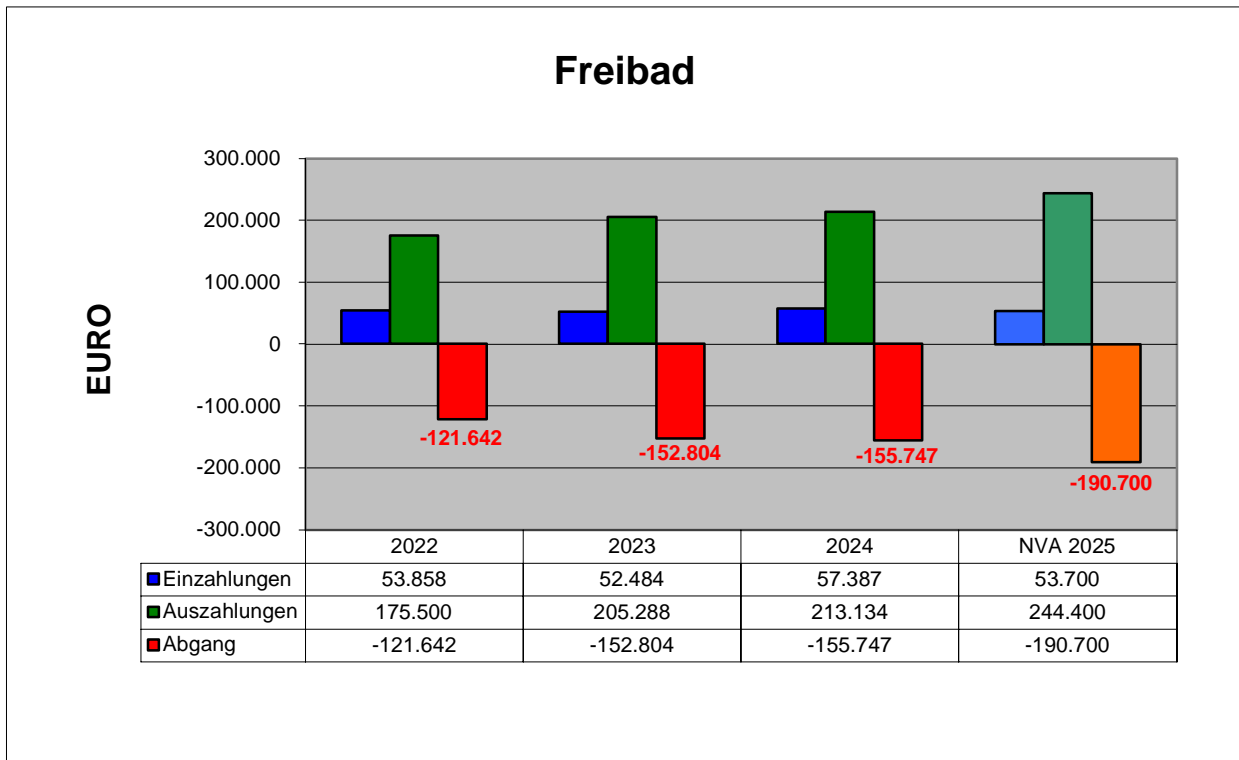
Der Großteil der Auszahlungen (jährlich durchschnittlich 83.541 Euro) entfiel auf die gewährten Abgangsdeckungen. Sie inkludierten Betriebsführungskosten des Betreibers im Ausmaß von 10 % seines Personalaufwands (zuletzt 2024 Kosten von 17.225 Euro).

Das Land OÖ gab im Juli 2013 Richtwerte für die Betriebsführungskosten bekannt (2.000 Euro für die 1. und 1.500 Euro für die 2. Gruppe).

Die verrechneten Betriebsführungskosten lagen deutlich über den Landesempfehlungen.

Es wird empfohlen, mit dem Betreiber der Krabbelstube Verhandlungen auf die Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen. Es wird empfohlen, mit diesem auch andere Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Freibad



Das Freibad besteht aus einem großen Schwimmbecken mit 4 Bahnen (Länge 25 m), einem Kleinkinderbecken und einem Erlebnisbecken mit Nackendusche, Bodensprudler, Wasserfall und Sprudelbank. Weiters verfügt die Anlage über eine Wasserrutsche mit einer Länge von 54 m.

Das Freibadbuffet verpachtete der Gemeinderat letztmalig mit Beschluss vom 3. März 2025. Der wertgesicherte Zins betrug für die gesamte Badesaison 3.350 Euro (exkl. USt). Der Pächter hatte von den laufenden Kosten jene für Strom, Abfall und Telefon zu tragen.

Nachdem sich die Eintrittsentgelte ab 2016 unverändert darstellten, beschloss der Gemeinderat am 3. März 2025 die nachfolgenden Entgelte (Euro):

Personenkreis	Tageskarte	10er-Block	Saisonkarte
Kinder und Jugendliche von 6 bis 15 Jahren und Schüler	2,00	13,40	26,10
Lehrlinge und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, Präsenz- und Zivildienstler, Kriegs- und Zivilinvaliden, Pensionisten	3,00	23,10	42,60
Alle anderen Personen ab dem 16. Lebensjahr	4,50	41,40	65,70
Schülerklassen pro Schüler	1,20	--	--
Familienkarte (1 Elternteil mit 1 Kind)	--	--	85,90
Familienkarte (1 Elternteil ab 2 Kinder)	--	--	99,70
Familienkarte (2 Elternteile mit 1 Kind)	--	--	131,30
Familienkarte (2 Elternteile ab 2 Kinder)	--	--	145,10

Die Fehlbeträge des Freibads erhöhten sich von 121.642 Euro (2022) auf 152.804 Euro (2023) und 155.747 Euro (2024). Für 2025 ist ein weiterer Anstieg auf 190.700 Euro budgetiert.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte für eine Freibadanlage ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Die jährlichen Auszahlungsdeckungsgrade lagen mit 30,7 % (2022), 25,6 % (2023) und 26,9 % (2024) – Durchschnittswert von 27,7 % – deutlich unter den Landesempfehlungen.

Abhängig von den Witterungsverhältnissen beginnt die Badesaison zwischen Mitte April und Anfang Mai und endet diese mit Schulbeginn im September. In diesem Zeitraum ist die Anlage täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

Die Statistik zu den Öffnungstagen und Besuchern stellte sich wie folgt dar:

Saison	2022	2023	2024	2025
Öffnungstage	128	128	131	138
Besucher	34.570	32.380	35.193	22.450

Die Subventionsquote der Gemeinde lag bei durchschnittlich 1.111 Euro je Öffnungstag und 4,22 Euro je Besucher.

Für die Betreuung des Freibads war der Bauhof und für das Inkasso der Eintrittsgelder sowie die Reinigung eine zusätzliche Hilfskraft zuständig. Ab der Saison 2026 plant die Gemeinde die Auslagerung der Inkassotätigkeit auf einen externen Dienstleister und die Übertragung der Reinigung auf den Bauhof. Von den Auszahlungen betraf ein Großteil (durchschnittlich 117.125 Euro) die Personal- und Bauhofkosten.

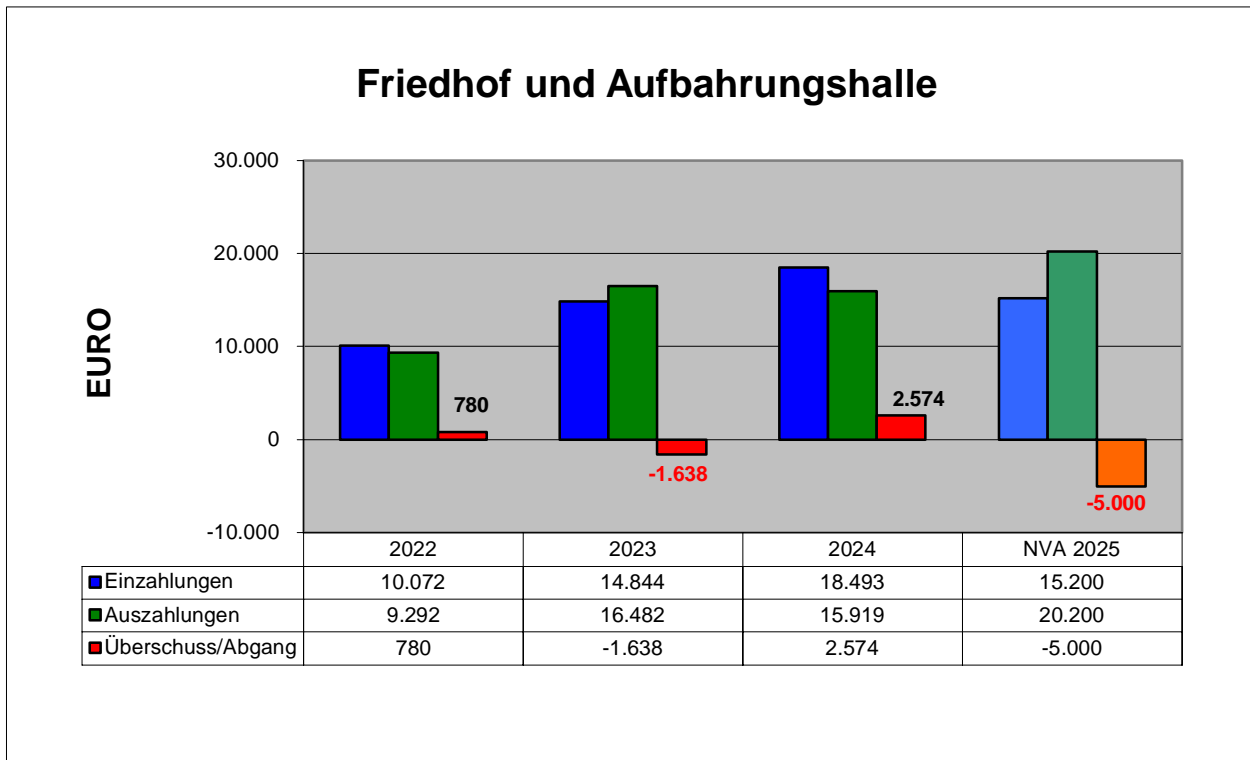
Vergleichsweise hohe Kosten wendete die Gemeinde für das Aufwärmen des Wassers durch eine externe Fernwärmeversorgung auf. Sie beliefen sich auf 9.310 Euro (2022), 13.027 Euro (2023) und 11.227 Euro (2024). Für 2025 ist ein Kostenanstieg auf beinahe 19.000 Euro zu erwarten. Der Wärmeverbrauch betrug 254 MWh (2021/22), 225 MWh (2022/23), 171 MWh (2023/24) und 264 MWh (2024/25).

Das unbedingte Erfordernis des Aufwärmens des Wassers unter Heranziehung der externen Fernwärmeversorgung sollte hinterfragt werden.

Die nachfolgenden Anmerkungen umfassen weitere Möglichkeiten, die eine Reduzierung des Betriebsdefizits bewirken könnten: Anlagenschließung bei Unterschreitung einer fixierten Lufttemperatur, Verkürzung der täglichen Öffnungszeiten in den Monaten außerhalb der Schulferien, Inkasso der Eintrittsgelder durch Feriakräfte etc.

Der Gemeinderat sollte sich mit den Möglichkeiten der Verbesserung des Betriebsergebnisses befassen. Mittelfristig sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Friedhof und Aufbahnhalle



In der Gemeinde bestehen ein Pfarr- und ein Gemeindefriedhof. Die Aufbahnhalle zählt zum Eigentum der Gemeinde.

Die Finanzgebarung des Friedhofs und der Aufbahnhalle der Gemeinde wies im Prüfungszeitraum in Summe einen Überschuss von 1.716 Euro aus. Im Nachtragsvoranschlag war ein Minus von 5.000 Euro dargestellt.

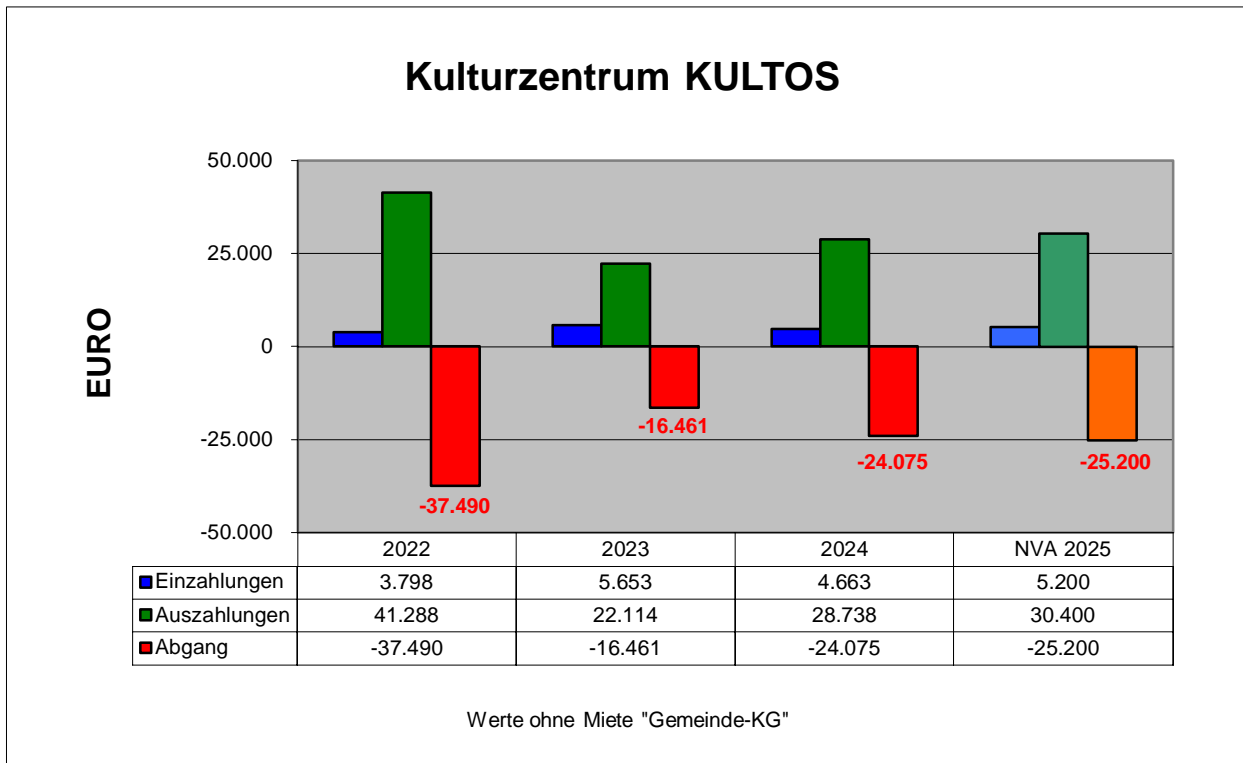
Der Gemeinderat beschloss die Friedhofordnung am 23. März 2009 und eine Gebührenordnung für den Friedhof und die Aufbahnhalle am 14. Mai 2018.

Die Grabplatzgebühren für je 10 Jahre betragen für ein Reihengrab 1.000 Euro (Doppelgrab) und 707 Euro (Einzelgrab), eine Urnennische 590 Euro und ein Fürsorgegrab 71 Euro. Die Gebühr für die Aufbahnhalle beträgt 88 Euro für einen Tag und 130 Euro für 2 Tage.

Der Verbraucherpreisindex erhöhte sich seit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung um mehr als ein Drittel.

Im Hinblick darauf wird eine Gebührenanpassung als angebracht erachtet.

Kulturzentrum KULTOS



Das von der „Gemeinde-KG“ errichtete und von der Gemeinde angemietete Kulturzentrum wies Fehlbeträge von 37.490 Euro (2022), 16.461 Euro (2023) und 24.075 Euro (2024) aus. Auch für 2025 war ein Minus von 25.200 Euro budgetiert.

Für die Nutzung des Kulturzentrums beschloss der Gemeinderat letztmalig am 9. Mai 2022 eine Tarifordnung. Die Tariffhöhe ist abhängig von der Nutzungsdauer, vom Umfang der beanspruchten Flächen, vom Nutzungsmonat und auch davon, ob zur Veranstaltung eine Gewinnabsicht besteht. Es ist auch die Verrechnung von Reinigungspauschalen, deren Höhe von der Nutzungsdauer abhängig ist, vorgesehen. Für heimische Bürger, Vereine und Firmen bestehen im Gegensatz zu auswärtigen Veranstaltern günstigere Nutzungstarife.

Die eingeschränkte Reduzierung der Nutzungstarife ist nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Die Europäische Union (EU) sieht darin eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

Gemeinden haben in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Entgelte einzuheben. Ausnahmen und Ermäßigungen sind grundsätzlich möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Der Gemeinderat hat eine angepasste Tarifordnung zu beschließen.

Die Einzahlungen aus den Nutzungstarifen und Reinigungspauschalen umfassten 3.798 Euro (2022), 5.653 Euro (2023) und 4.663 Euro (2024).

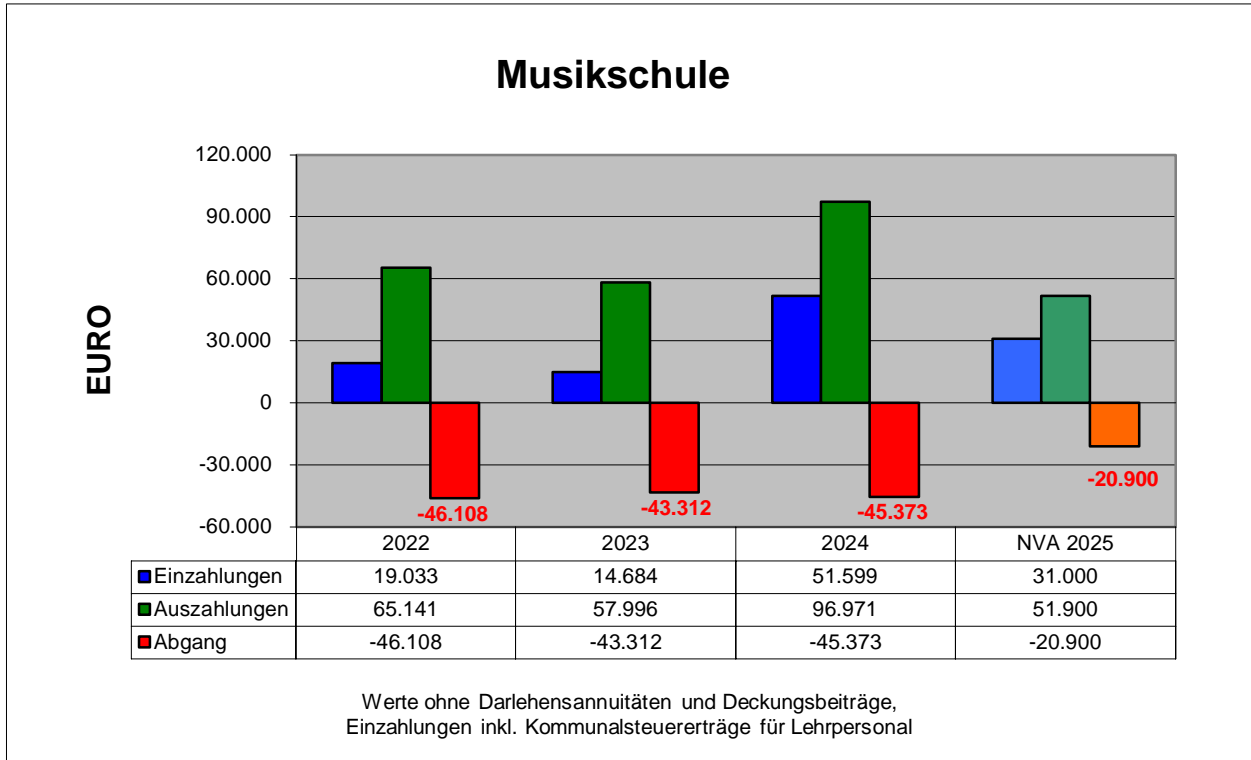
Die Gemeinde übertrug die Nutzung des sogenannten Requisitenraums des Kulturzentrums im Ausmaß von 36 m² einem Verein.

Hierzu bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die unter dem Kulturzentrum dargestellten Betriebskosten übernahm zur Gänze die Gemeinde.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ zur „Gemeindefinanzierung Neu“ haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Anspruch nehmen, für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und Gemeindeanlagen an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze einzuheben.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung, in dem Regelungen für die vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten zu berücksichtigen sind, abzuschließen.

Musikschule



Die Musikschule wird im Rahmen des Oö. Landesmusikschulwerks geführt. Die Schülerzahlen am Standort Ostermiething entwickelten sich wie folgt:

Schuljahr	Schüler aus Ostermiething	Gastschüler	Summe
2021/22	106	175	281
2022/23	94	199	293
2023/24	93	201	294
2024/25	97	213	310
2025/26	106	192	298

Der Betrieb bescherte der Gemeinde Fehlbeträge zwischen jährlich 46.108 Euro und 43.312 Euro bzw. von insgesamt 134.793 Euro. Bei Umlegung auf die Schülerzahlen ergaben sich Subventionsquoten von 161 Euro (2022), 148 Euro (2023) und 151 Euro (2024).

Nach den Landesrichtlinien haben oö. Gemeinden einen Deckungsbeitrag von jährlich 70 Euro je Schüler an die Standortgemeinde einer Musikschule zu entrichten.

Die Einzahlungen aus den Deckungsbeiträgen betragen 11.620 Euro (2022), 13.370 Euro (2023) und 12.530 Euro (2024).

Weitere wesentliche Feststellungen

Wasserversorgung

Im Gemeindegebiet besteht im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage eine Wassergenossenschaft. Für diese wickelte die Gemeinde bis Ende 2024 die Verrechnung der Wassergebühren ab. Diese Vorgehensweise wurde mit Beginn 2025 eingestellt, da der hierfür zuständige Verwaltungsbedienstete in Pension ging.

Die Gebührenverrechnung für die Wassergenossenschaft fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und sollte daher von einer solchen Abstand genommen werden. Bei Übernahme solcher Tätigkeiten sollte der damit verbundene Verwaltungsaufwand der Genossenschaft in Rechnung gestellt werden.

Der Gemeinderat beschloss mit der Wassergenossenschaft am 28. Oktober 2024 eine Vereinbarung betreffend die Wasserzähler. Laut dieser sollte deren Verwaltung durch die Genossenschaft erfolgen. Sie sollte jährlich auf Kosten der Gemeinde die Wasserablesekarten versenden. Im Gegenzug sollte die Wassergenossenschaft der Gemeinde die für die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Wasserverbrauchslisten kostenfrei bereitstellen.

Letztendlich kam diese Vereinbarung nicht zustande. Dies hatte zur Folge, dass nunmehr die Wassergenossenschaft und die Gemeinde jeweils eigene Ablesekarten versenden und somit die Gebührenpflichtigen dieselbe Anlage betreffend 2 Ablesekarten auszufüllen und zu retournieren haben.

Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung des Betriebes der Wasserversorgung durch die Wassergenossenschaft und jenes der Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde. Es liegt somit im Interesse beider Betreiber, neuerlich Schritte auf Herbeiführung einer zufriedenstellenden und kostensparenden Lösung zu unternehmen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, mit der Wassergenossenschaft Gespräche auf Veränderung dieser Verwaltungspraxis zu führen. Eventuell könnte dabei die Einschaltung eines unabhängigen Mediators hilfreich sein.

Globalbudgets

Der Gemeinderat kann gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung Gemeindeeinrichtungen im Rahmen des Gemeindevoranschlags die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übertragen, wenn es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und die organisatorischen Voraussetzungen bei den Einrichtungen gegeben sind. Die näheren Details sind schriftlich zu vereinbaren.

Vereinbarungen für Globalbudgets beschloss der Gemeinderat am 13. Dezember 2004.

Die vom Gemeinderat in den Gemeindebudgets 2022 bis 2025 beschlossenen Rahmen sowie die Ende 2024 vorgelegenen Restbestände stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025	Restbestand
Feuerwehr Ernsting	19.600	19.600	19.600	16.000	17.406
Feuerwehr Ostermiething	29.900	29.900	29.900	38.500	4.078
Volksschule	15.700	15.700	15.700	15.700	9.828
Mittelschule	21.900	21.900	21.900	21.900	2.505
Kindergarten	10.100	10.100	10.500	10.500	4.381
Musikschule	6.500	6.500	6.500	6.500	222
Summe	103.700	103.700	104.100	109.100	38.420

Nach den Vorgaben des Landes OÖ hat der Bewirtschafter des Globalbudgets am Jahresende einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Kreditmittel vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat diesen gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung in den dem Gemeinderat vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Die Überprüfung eines Großteils der Globalbudgets nahm der Prüfungsausschuss außerhalb der Rechnungsabschlussprüfung vor.

Die Landesvorgaben zur Überprüfung der Globalbudgets durch den Prüfungsausschuss sind zu beachten.

Mittagsaus speisung

Im Kindergarten, in der Krabbelstube und in der schulischen Nachmittagsbetreuung besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Mittagsaus speisung. Das Essen wird vom örtlichen Alten- und Pflegeheim des Sozialhilfeverbands bereitgestellt. Die Preise für den Essensbezug (inkl. USt) betragen 6,50 Euro (2022), 7,40 Euro (2023), 7,90 Euro (2024) und 8,70 Euro (2025). Eine Essensportion reicht für die Verköstigung von 2 Kindern aus.

Der Essensbeitrag je Kind (inkl. USt) betrug 3,10 Euro (ab September 2021), 3,40 Euro (ab September 2022), 3,80 Euro (ab September 2024) und 4 Euro (ab September 2025). Bei Gegenüberstellung der Kosten für den Essensbezug und der Einzahlungen aus den Essensbeiträgen ergaben sich Fehlbeträge von 449 Euro (2022), 1.049 Euro (2023) und 1.438 Euro (2024).

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte sich die Finanzgebarung einer Mittagsaus speisung zumindest auszahlungsdeckend darstellen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zumindest auszahlungsdeckende Essensbeiträge einzuheben.

Die Essensabrechnung zur Krabbelstube und schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgt durch den externen Dienstleister. Er verrechnete auszahlungsdeckende Essensbeiträge.

Vermietungen

Schulwartwohnhaus, Schulstraße Nr. 7

Für den Betrieb eines Therapieraums beschloss der Gemeinderat am 28. Februar 2022 einen Mietvertrag. Zum Prüfungszeitpunkt belief sich für die Nutzfläche von 86 m² die monatliche Betriebsmiete inkl. Betriebskosten auf monatlich 4,78 Euro je m². Zusätzlich wurde die gesetzliche Verwaltungskostenpauschale von 4,47 Euro je m² verrechnet.

Die Miete stellte sich als niedrig dar.

Bei einer Neuvermietung sollte ein marktkonformer Mietzins vereinbart werden.

Die Einzahlungen aus den Mieten stellte die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 846 dar. Dem entgegen lastete sie die das Mietobjekt betreffenden Auszahlungen der Mittelschule (Haushaltsansatz 212) an. In weiterer Folge berücksichtigte sie die Auszahlungen fälschlicherweise bei der Berechnung der Gastschulbeiträge.

Es ist auf die korrekte Darstellung der das Mietobjekt betreffenden Auszahlungen zu achten. Die Auszahlungen dürfen bei der Berechnung der Gastschulbeiträge keine Berücksichtigung finden.

Ehemaliges Feuerwehrhaus, Weihartstraße Nr. 52

Für Lagerzwecke vermietete der Gemeinderat mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 das Erdgeschoss und die Lagerhalle des ehemaligen Feuerwehrhauses mit einer Nutzfläche von 280 m². Der Mietvertrag umfasste einen Monatszins (exkl. USt) von 1.400 Euro (5 Euro je m²) und pauschalierte Betriebskosten von monatlich 250 Euro (exkl. USt). Da der Mieter in weiterer Folge

auch Interesse an der Anmietung des dortigen Einstellschuppens (81 m²) bekundete, beschloss der Gemeinderat am 1. Juli 2024 einen Nachtrag zum Mietvertrag. Er setzte hierzu einen wertgesicherten Zins (exkl. USt) von monatlich 202,50 Euro (2,50 Euro je m²) fest.

Die Finanzgebarung des unter dem Haushaltsansatz 8491 dargestellten ehemaligen Feuerwehrhauses bescherte der Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Gesamtüberschuss von 985 Euro.

Der Gemeinderat fasste am 3. November 2020 den Grundsatzbeschluss für den Verkauf der Liegenschaft Weilhartstraße Nr. 52. Die Basis für den Verkauf bildete ein Wertermittlungsgutachten von Jänner 2019 mit einem Verkehrswert von 480.000 Euro. Die öffentliche Kundmachung des beabsichtigten Verkaufs erfolgte im November 2020. Das höchste Kaufangebot betrug 350.000 Euro. Der Verkauf kam jedoch nicht zustande, da sich der Gemeinderat letztendlich dagegen aussprach.

Die Gemeinde verfügte zum Prüfungszeitpunkt über keine mittelfristige Strategieplanung für die Verwendung der Liegenschaft. Für die Gemeinde wäre im Hinblick auf ihre Finanzsituation mit den deutlich eingeschränkten Möglichkeiten der Realisierung neuer Investitionsvorhaben die Lukrierung derartiger Verkaufserlöse vorteilhaft.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit der Erstellung eines Konzepts zur Verwendung der Liegenschaft zu befassen. Ergibt sich keine Möglichkeit einer Eigennutzung, so könnte auch die Veräußerung angedacht werden.

Musikheim

Im Bereich des Kulturzentrums KULTOS befindet sich ein von einem Verein genutztes Musikheim. Hierzu beschloss der Gemeinderat am 16. September 2013 eine Benützungsvereinbarung. Diese umfasst die vereinsseitige Verpflichtung zur Übernahme der Heiz- und Stromkosten, zu denen durch die Energie- und Wärmelieferanten eine direkte Abrechnung erfolgt.

Die sonstigen Betriebskosten (zB für Versicherungen, Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren) lastete die Gemeinde fälschlicherweise dem Kulturzentrum (Haushaltsansatz 380) an.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind alle das Musikheim betreffenden Betriebskosten dem Haushaltsansatz 321 anzulasten.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ zur „Gemeindefinanzierung Neu“ haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Anspruch nehmen, für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und Gemeindevorrichtungen an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze einzuheben.

Im Hinblick auf diese Landesrichtlinien bedarf die Benützungsvereinbarung betreffend die gänzliche Tragung der Betriebskosten durch den Verein einer Anpassung.

Turnhallen

Die Volks- und die Mittelschule verfügen über je eine Turnhalle. In der Mittelschule befindet sich zusätzlich ein Gymnastikraum. Im Rahmen der außerschulischen Nutzung der Räumlichkeiten waren im Prüfungszeitraum Einzahlungen aus Nutzungsentgelten von insgesamt 488 Euro dargestellt.

Es bestand eine Tarifordnung, die seit Beginn 2025 wertgesicherte Pauschalentgelte für die Hallennutzung durch Vereine im Rahmen der Sportausübung von monatlich 100 Euro je Turnhalle und für kostenpflichtige Kurse und Trainings von 10 Euro pro Übungseinheit (bis maximal 2 Stunden) umfasste.

Sportanlagen

Die Sportanlagen der Gemeinde bestehen aus einem Fußball-Hauptspiel- und -Trainingsfeld, einer Leichtathletikanlage, einer Zuschauertribüne, einem Kartenverkaufshäuschen im Verband

mit einem Zwischentrakt samt einem Verkaufskiosk, 4 Tennisplätzen samt einem Tennisheim, 2 Beach-Volleyballspielplätzen und 10 Asphaltstockbahnen. Zu den Anlagen zählt auch der im Untergeschoss der Mittelschule gelegene Turnhallentrakt, der 3 Umkleidekabinen, Toiletten, einen Klub-, Küchen-, Abstell- und Waschraum, eine Schiedsrichterkabine und 2 Duschräume umfasst.

Einen Vertrag für die Anlagennutzung durch einen Verein beschloss der Gemeinderat am 12. September 2022. Darin ist geregelt, dass die Gemeinde auf ihre Kosten die Pflege und Erhaltung der Anlagen (zB Mähen, Düngen und Bewässerung) übernimmt. Sie hat auch die Kosten für das Warmwasser in den Duschanlagen und die Beheizung der Räumlichkeiten zu tragen. Auf den Verein entfallen die Kosten für die Versicherungen und den Stromverbrauch. Die Schulen haben die Möglichkeit, das Trainingsfeld im Rahmen des Turnunterrichts kostenlos mitzubenützen. Während des Freibadbetriebs können die Badegäste die Beach-Volleyballspielplätze nutzen.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ zur „Gemeindefinanzierung Neu“ haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Anspruch nehmen, für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und Gemeindevorrichtungen an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze einzuheben.

Für die Sportanlagen wendete die Gemeinde im Prüfungszeitraum unter dem Haushaltsansatz 262 Geldmittel von insgesamt 143.284 Euro auf. Davon entfielen große Anteile von 77.035 Euro auf Bauhofleistungen und 41.572 Euro auf Investitionen und Instandhaltungen. Die Auszahlungen umfassten auch Versicherungsprämien von 3.107 Euro, die laut dem Nutzungsvertrag vom Verein zu tragen gewesen wären. An Auszahlungen für Kanalbenützungsgebühren waren 2.756 Euro dargestellt.

Die Versicherungsprämien sind entsprechend dem Pachtvertrag dem Verein in Rechnung zu stellen. Im Hinblick auf die Landesrichtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ bedarf der Nutzungsvertrag betreffend die gänzliche Tragung der Betriebskosten durch den Verein einer Anpassung.

Die Betriebskosten für die vom Verein in der Mittelschule gepachteten Räumlichkeiten (Turnhallentrakt) lastete die Gemeinde nicht dem Haushaltsansatz 262, sondern der Mittelschule (Haushaltsansatz 212) an. Fälschlicherweise berücksichtigte sie diese dann bei der Berechnung der Gastschulbeiträge.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Betriebskosten für den Turnhallentrakt zu achten. Die betreffenden Betriebskosten dürfen bei der Berechnung der Gastschulbeiträge keine Berücksichtigung finden.

Der Gemeinderat beschloss am 26. Juni 2023 mit der Nachbargemeinde St. Pantaleon eine Vereinbarung für die Nutzung der Asphaltstocksporthalle Riedersbach durch einen in Ostermiething ansässigen Verein. Hierzu entrichtete die Marktgemeinde Ostermiething ein Entgelt von 1.000 Euro (2023) und 1.078 Euro (2024).

Es wird als zumutbar erachtet, dass das Nutzungsentgelt vom Verein übernommen wird.

Ehemaliges Freibad

Der Verhandlungsschrift des Gemeinderats vom 1. Juli 2024 war zu entnehmen, dass Privatpersonen mit Schreiben vom 19. April 2024 ein Interesse am Kauf des ehemaligen Freibads bekundeten. Die Mitglieder des Gemeinderats sprachen sich jedoch gegen den Verkauf aus.

Die Gemeinde verfügte zum Prüfungszeitpunkt über keine mittelfristige Strategieplanung für die Verwendung der Liegenschaft mit einer Grundfläche von 5.394 m² und des darauf befindlichen ehemaligen Freibads. Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde mit den deutlich eingeschränkten Möglichkeiten der Realisierung neuer Investitionsvorhaben wäre die Lukrierung

derartiger Verkaufserlöse vorteilhaft. Als Grundlage für die Entscheidungsfindung wäre die Einholung eines Schätzgutachtens empfehlenswert.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit der Erstellung eines Konzepts zur Verwendung der Liegenschaft zu befassen. Ergibt sich keine Möglichkeit einer Eigennutzung, so könnte auch die Veräußerung angedacht werden.

Feuerwehren

Im Pflichtbereich der Gemeinde bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 4. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (GEP) beschloss der Gemeinderat am 26. Februar 2024. Für die 2 Feuerwehren errichtete die Gemeinde 2020 im Ortsbereich von Ostermiething ein gemeinsames Einsatzzentrum.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich wie folgt dar:

Freiwillige Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Ernsting	KDOF	Kommandofahrzeug	2009
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1992
Ostermiething	KDOF	Kommandofahrzeug	2009
	LF	Löschfahrzeug	2024
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2007
	HRF	Höhenrettungsfahrzeug	2023
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2015
	FRB	Feuerwehrrettungsboot	2013
	RB	Rettungsboot	2020

Der Austausch des KLF der Feuerwehr Ernsting, zu dem der Gemeinderat am 3. März 2025 einen Grundsatzbeschluss fasste, ist 2027 vorgesehen. Die GEP umfasst für die Feuerwehr Ernsting 2029 zusätzlich die Anschaffung eines TLF.

Eine Feuerwehr-Gebühren- und eine Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für hoheitliche und privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren) beschloss der Gemeinderat letztmalig am 2. Mai 2024.

Die im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen dargestellten Leistungserlöse umfassten 1.764 Euro (2022), 7.012 Euro (2023) und 3.546 Euro (2024).

Die von der Gemeinde für das Feuerwehrwesen bereitgestellten laufenden Geldmittel (exkl. Darlehensannuitäten) betragen 84.997 Euro (2022), 82.266 Euro (2023) und 81.676 Euro (2024). Daraus errechnete sich ein durchschnittlicher Wert je Einwohner von 22,90 Euro. Im Budget 2025 sah die Gemeinde bereinigte Auszahlungen von 87.500 Euro vor.

Das Oö. Landes-Feuerwehrkommando ermittelt seit 2023 auf Basis der GEP und in Verbindung mit den Strukturen der Feuerwehren jährlich einen plausiblen Finanzbedarf. Die Geldaufwendungen der Gemeinde bewegten sich ohne Berücksichtigung der in den Richtwerten nicht enthaltenen Auszahlungen (zB für die Gebäudeversicherung, Heizkosten und Überprüfung von Atemschutzflaschen) auf akzeptablen Niveaus.

Die Darlehensannuitäten, die den Neubau des Einsatzzentrums und den Ankauf einer Drehleiter betrafen, bezifferten sich auf 39.108 Euro (2022), 62.838 Euro (2023) und 84.769 Euro (2024).

Volksschule

Die Schülerzahl in der Volksschule lag zwischen 137 und 146 Schülern. Der Finanzbedarf der Schule betrug inkl. der schulischen Nachmittagsbetreuung und exkl. der Darlehensannuitäten, der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge und der freiwilligen Auszahlungen 246.316 Euro (2022), 235.895 Euro (2023) und 215.630 Euro (2024). Daraus ergaben sich Pro-Kopf-Quoten je Schüler

von 1.782 Euro (2022), 1.657 Euro (2023) und 1.493 Euro (2024). Die Frühaufsicht in der Volksschule erfolgt durch einen externen Dienstleister. Mit diesem beschloss der Gemeinderat letztmalig am 8. September 2025 eine Vereinbarung.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Volksschule und die Mittelschule werden als Ganztageschule geführt.

In der Volksschule startete die schulische Nachmittagsbetreuung 2021/22 mit 2 Gruppen. Sie setzte sich auch 2022/23 in 2 Gruppen fort, bevor sich ab 2023/24 eine 3-gruppige Führung ergab. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag jeweils von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Der Elternbeitrag beträgt für wöchentlich 1 Tag 48 Euro, 2 Tage 72 Euro, 3 Tage 96 Euro, 4 Tage 108 Euro und 5 Tage 120 Euro. Bei einer Betreuung mehrerer Kinder einer Familie werden Abschläge für das 2. Kind von 40 % und für jedes weitere Kind von 100 % gewährt.

In der Mittelschule bestand 2023/24 und 2024/25 eine schulische Nachmittagsbetreuung mit je einer Gruppe. Für 2025/26 ergab sich kein weiterer Bedarf für eine solche Betreuung.

Die gegenstandsbezogene Übungsphase und Lernbetreuung erfolgt durch das Lehrpersonal. Die Freizeitbetreuung ist auf einen externen Dienstleister ausgelagert, mit dem der Gemeinderat letztmalig am 30. Oktober 2023 eine Vereinbarung beschloss.

Der Finanzbedarf der Gemeinde für die schulische Nachmittagsbetreuung bezifferte sich auf 44.567 Euro (2022), 31.566 Euro (2023) und 18.817 Euro (2024).

Der externe Dienstleister verrechnete der Gemeinde Verwaltungskosten im Ausmaß von 10 % seines Personalaufwands, woraus sich zuletzt 2024 Kosten von 10.150 Euro ergaben.

Die Verwaltungskosten stellten sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, mit dem externen Dienstleister Verhandlungen auf die Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Die Geldbewegungen für die schulische Nachmittagsbetreuung sind nach den Vorgaben des Landes OÖ unter den Haushaltsansätzen 2118 (Volksschule) und 2128 (Mittelschule) darzustellen.

Die Gemeinde verwendete fälschlicherweise die Haushaltsansätze 211 und 232. Die falsche Darstellung führte zu einer mangelhaften Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Geldbewegungen für die schulische Nachmittagsbetreuung zu achten.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Gemeinde verrechnete für die Mittel- und die Volksschule die nachfolgenden Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Mittelschule	130.058	141.558	155.863
Volksschule	13.633	9.786	14.430
Summe	143.691	151.344	170.293

Die Beitragsberechnung für die Mittelschule stellte sich als korrekt dar. Die Berechnungen für die Volksschule wiesen jedoch Mängel auf, da sie freiwillige Auszahlungen inkludierten und zum Teil die Geldbewegungen für die schulische Nachmittagsbetreuung nicht berücksichtigten. Als Folge davon entgingen der Gemeinde 2022 Einnahmen von 452 Euro und lagen die Vorschreibungen 2023 und 2024 um 989 Euro und 1.504 Euro über den zulässigen Werten.

Es ist auf die korrekte Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Die für auswärtige Mittel- und Volksschulen ausbezahlten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Mittelschulen	37.801	18.106	24.646
Volksschulen	14.818	12.596	14.792
Summe	52.619	30.702	39.438

Die Durchsicht der Beitragsvorschreibungen ergab keine Beanstandungen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans und auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren.

Es erfolgte die Kostenverrechnung für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen an die Widmungswerber.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 besteht seit September 2011.

Der Gemeinderat beschloss bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in einem Fall (am 14. September 2020) einen derartigen Vertrag. Er umfasste für den Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Kosten für die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Anbindung der Grundstücke an das öffentliche Wegenetz und die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, bauliche Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, sonstige Nebenanlagen, Planungs-, Bauleitungs- und sonstige Abwicklungskosten) im Gesamtumfang von brutto 882.000 Euro.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die Verkehrsflächen der Gemeinde sowie zur Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die Verkehrsflächen der Gemeinde lagen die Einheitssätze laut den in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde.

Die Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgte nach dem Einheitssatz laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 von 1,45 Euro pro m². Auch die Berechnung und Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge erfolgte laut diesem Gesetz.

Die gesetzlichen Basiswerte für die Erhaltungsbeiträge lagen für die Abwasserbeseitigungsanlage pro m² bis Ende 2015 bei 15 Cent, ab 2016 bis Ende 2023 bei 24 Cent und ab 2024 bei 33 Cent.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserbeseitigungsanlage über den Betrag von 33 Cent hinaus bis zum Doppelten pro m² (66 Cent) anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Von der Gemeinde erfolgte keine Prüfung zur Möglichkeit der Anhebung des Erhaltungsbeitrags.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung des Erhaltungsbeitrags zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde von 2021 bis 2025 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren.

Der Berechnung der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut den in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Es erfolgte auch eine Überprüfung zur Umsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage, die keine Beanstandungen ergab.

Die Gemeinde kann auf Ansuchen des Abgabepflichtigen für Abgaben Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen sind gemäß Bundesabgabenordnung verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr zu verrechnen. Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen fällt gemäß Oö. GemO 1990 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands.

In einem Großteil der Bescheide über die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren gewährte die Gemeinde den Abgabepflichtigen die Zahlung der Gebühren in 3 Jahresraten. In diesem Zusammenhang erfolgte keine Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand und verrechnete die Gemeinde keine Stundungszinsen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Zuständigkeit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen und die Verrechnung von Stundungszinsen sind zu beachten.

Fernwärmeversorgung

Das Amtsgebäude, die Volks-, Mittel- und Musikschule, das Schulwarthaus, der Kindergarten, der Bauhof, das Freibad und das ehemalige Feuerwehrhaus (Weilhartstraße Nr. 52) sind an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen. Die Heizkosten (exkl. USt) beliefen sich auf 71.892 Euro (2022), 100.404 Euro (2023) und 97.946 Euro (2024).

Die Wärmepreise setzten sich aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt zuzüglich der Energieabgabe und der Kosten für Emissionen zusammen.

Zu den Heizkostenabrechnungen von Oktober 2024 bis September 2025 errechneten sich die nachfolgenden Gesamtwärmepreise je MWh (Geldbeträge in Euro und inkl. USt):

Einrichtung	Verbrauch MWh	Heizkosten	Preis je MWh
Mittelschule	310,160	50.799	163,78
Volks- und Musikschule	133,510	22.594	169,23
Freibad	263,540	22.480	85,30
Kindergarten	68,109	10.530	154,60
Bauhof	57,329	8.449	147,37
Ehemaliges Feuerwehrhaus	64,153	7.009	109,25
Feuerwehrhaus	23,863	5.031	210,82
Schulwarthaus	20,336	3.253	159,94
Summe	941,000	130.145	138,30

Der durchschnittliche Wärmepreis je MWh lag grundsätzlich auf einem akzeptablen Niveau. Abgesehen davon wird für die Gemeinde ein Handlungsbedarf beim Wärmepreis für das Feuerwehrhaus gesehen, da sich dieser, verglichen mit den Wärmepreisen der anderen Einrichtungen, auf einem hohen Niveau bewegte. Dies stand primär im Zusammenhang mit der Verrechnung eines hohen Grundentgelts.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, mit dem Wärmelieferanten Verhandlungen auf eine Herabsetzung des Grundentgelts für das Feuerwehrhaus zu führen.

Strom

Die Auszahlungen für den Strombezug der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ betragen 46.998 Euro (2022), 50.858 Euro (2023) und 82.632 Euro (2024). Daraus errechneten sich Pro-Kopf-Werte je Einwohner von 12,97 Euro (2022), 14,03 Euro (2023) und 22,80 Euro (2024). Die Steigerungen 2024 standen primär im Zusammenhang mit der Entwicklung der Energiehandelspreise.

Einen Energieliefervertrag vergab und unterzeichnete der Bürgermeister letztmalig am 14. März 2023 mit einer Laufzeit bis Ende 2026. Der Abschluss erfolgte ohne die Einholung von Vergleichsangeboten.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ vor der Vergabe von Energielieferverträgen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Die Landesempfehlungen zur Einholung von Vergleichsangeboten sollten beachtet werden.

Gemäß § 26 Bundesvergabegesetz 2018 hat der öffentliche Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Für den Bürgermeister lag ein Interessenkonflikt vor, da er bei jenem Unternehmen beschäftigt war, mit dem er für die Gemeinde einen Energieliefervertrag abschloss. Die Zuständigkeit für die Vergabe wäre laut Oö. GemO 1990 im Hinblick auf die jährlichen Stromkosten beim Gemeindevorstand gelegen.

Im Rahmen von Auftragsvergaben sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Zuständigkeitsregelungen für Auftragsvergaben sind zu beachten.

Versicherungen

Die Prämienauszahlungen für die Versicherungen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ umfassten 40.831 Euro (2022), 45.313 Euro (2023) und 49.081 Euro (2024). Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Jahreswert je Einwohner von 12,44 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge zumindest im Abstand von 5 Jahren einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

Die Gemeinde gab letztmalig 2016 eine solche Analyse in Auftrag.

Es wird empfohlen, eine neuerliche unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten.

Der Gemeinderat erfüllte 2022 und 2023 mit jeweils 6 Sitzungen und 2024 mit 7 Sitzungen die gesetzlichen Vorgaben.

Eine genehmigte Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderats ist gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 von dem oder der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

In den Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderats fehlte ab 2024 die Unterschrift eines Mitglieds einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion.

Es ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Unterfertigung der Verhandlungsschriften zu achten.

Gemäß Oö. GemO 1990 ist eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig.

Der Gemeinderat beschloss am 12. Dezember 2022 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges den Ankauf einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Ostermiething und weiters eine Petition für einen grenzüberschreitenden Notarztdienst. Unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges befasste er sich weiters am 27. Februar 2023 mit einem Ansuchen um Aufnahme eines Schülers für ein freiwilliges weiteres Schuljahr in einer Sonderschule. Der Gemeinderat stimmte der positiven Erledigung des Ansuchens und der Übernahme des Schulsachaufwandsbeitrags zu.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten und die Beschlussfassungen erfolgten nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen.

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges sind zu beachten.

Gemeindevorstand

Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeindevorstand erfüllte 2022 mit 7 Sitzungen sowie 2023 und 2024 mit jeweils 8 Sitzungen die gesetzlichen Vorgaben.

Dem Gemeindevorstand obliegt gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Der Gemeindevorstand beschloss am 20. Oktober 2025 die Gewährung einer Förderung von 3.500 Euro.

Die Gewährung dieser Förderung wäre in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung von Förderungen sind zu beachten.

Gemäß Oö. GemO 1990 ist eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig.

Der Gemeindevorstand fasste am 5. September 2022, 4. Dezember 2023, 24. Juni 2024 und 2. Dezember 2024 jeweils unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges Beschlüsse, die nicht im Zusammenhang mit Dringlichkeitsanträgen standen.

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand befasste sich im Prüfungszeitraum mit 15 Ansuchen um die teilweise Erlassung von Kanalbenützungsgebühren für im Zusammenhang mit technischen Gebrechen an den privaten Wasserversorgungsanlagen gestandene Wassermehrverbräuche. Er beschloss Gebührenreduzierungen bzw. -abschreibungen von insgesamt 6.759 Euro (inkl. USt), die 1.416 m³ entsprachen. Seitens der Gemeinde erfolgten vor den Entscheidungen über die Nachlässe der Kanalbenützungsgebühren keine Prüfungen dahingehend, ob die Mehrverbräuche an Wasser in die öffentliche Kanalanlage eingeflossen waren.

Es wird auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. November 1998, ZI. 97/17/0022, und Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 16. Juni 2014, ZI. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine Fehlmenge an Wasser, zu dem keine Einleitung in den Kanal vorliegt, keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Im Fall der Einleitung des Wassers in die Kanalanlage hat der Objekteigentümer jedoch die gänzliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Die Vorgehensweise der Gemeinde wich von den Rechtsprechungen ab.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss hielt im Zeitraum von 2022 bis 2024 jährlich 4 Sitzungen ab.

Die Anzahl der jährlichen Sitzungen lag unter dem gesetzlichen Mindestanforderungsniveau.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuweisen, den gesetzlichen Prüfungsauftrag zu erfüllen.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe hat der Gemeinderat zwischen 1 % und 3 % des Bürgermeisterbezugs festzusetzen.

Eine Verordnung mit einem Sitzungsgeld von 1 % des Bürgermeisterbezugs beschloss der Gemeinderat im März 1998.

Die Sitzungsgelder, deren Überprüfung keine Beanstandung ergab, umfassten jährlich durchschnittlich 9.008 Euro.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben können gemäß § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 ‰ und 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge dürfen nicht überschritten werden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Geldmittel stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Möglicher Rahmen	21.300	22.300	25.100	10.700	11.100	12.600
Budgetansatz	9.500	10.500	11.000	4.800	4.800	4.800
Auszahlungen	8.085	11.851	9.310	5.712	3.248	1.634

Bei Umlegung der Auszahlungen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde ergab sich ein Pro-Kopf-Wert von jährlich im Schnitt 3,66 Euro.

Die jährlichen Budgetansätze lagen deutlich unter den rechtlichen Möglichkeiten. Entgegen den rechtlichen Vorgaben überschritten die 2022 unter den Repräsentationsausgaben und 2023 unter den Verfügungsmitteln ausbezahlten Geldmittel die Voranschlagsbeträge (Überschreitungen von 912 Euro und 1.351 Euro).

Es ist darauf zu achten, dass die für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben eingesetzten Geldmittel die betreffenden Budgetansätze nicht überschreiten.

Die Repräsentationsausgaben 2023 inkludierten eine vom Gemeindevorstand am 4. September 2023 beschlossene Vereinsförderung von 1.123 Euro.

Die Förderung wäre nicht unter den Repräsentationsausgaben (Haushaltsansatz 019), sondern unter dem Haushaltsansatz 061 darzustellen gewesen.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Auszahlung von Vereinssubventionen zu achten.

Die Auszahlungen unter den Verfügungsmitteln umfassten 2022 eine Vereinsförderung (Übernahme der Entgelte für eine Hallennutzung) von 400 Euro.

Die Zuständigkeit für die Gewährung dieser Vereinsförderung wäre gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 beim Gemeindevorstand gelegen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung von Förderungen sind zu beachten.

Investitionen

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betragen in Summe 2.973.867 Euro. Daneben umfasste auch die laufende Finanzgebarung Investitionen von insgesamt 239.982 Euro.

Die unter den investiven Einzelvorhaben dargestellten Auszahlungen betrafen die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Auszahlungen	Betrag	Prozent
Straßen	859.031	29 %
Abwasserbeseitigung	811.092	27 %
Feuerwehren	724.178	24 %
Mittelschule	276.251	9 %
Öffentliche Beleuchtung	105.841	4 %
Bauhof	85.298	3 %
Friedhof	59.837	2 %
Sonstige	52.339	2 %
Summe	2.973.867	100 %

Die Einzahlungen beliefen sich ohne Berücksichtigung der Zwischenfinanzierungsdarlehen auf 3.338.178 Euro. Davon entfielen 35 % auf Geldmittel des Landes, insgesamt 25 % auf Rücklagenmittel, Interessenten-, Anschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge, 16 % auf Anteilsbeiträge der operativen Gebarung, 13 % auf Darlehen, 10 % auf Bundesmittel und 1 % auf sonstige Geldmittel.

Die nachfolgenden Vorhaben wiesen Ende 2024 offene Salden aus (Euro):

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag
Erweiterung Kinderbetreuungseinrichtung	136.000	
Friedhof		40.700
Bauhofverband		23.250
Wildbachverbauung		8.636
Gesamtsalden	136.000	72.586
Gesamtergebnis	63.414	

Die Ausfinanzierung der Vorhaben war gesichert.

Feststellungen zu investiven Einzelvorhaben

Gemeindestraßenbau

Das Bauunternehmen, das den Straßenbau der Gemeinde 2021 abwickelte, gab mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 bekannt, dass sie den Straßenbau 2022 zu den 2021 bestandenen Einheitspreisen ihres Billigstbieterangebots abwickeln würde. Aufgrund dieses Angebots beschloss der Gemeinderat am 9. Mai 2022 die Auftragserteilung für die Abwicklung des Gemeindestraßenbaus 2022 mit geschätzten Kosten von 247.785 Euro an dieses Unternehmen.

Im Hinblick auf das Bundesvergabegesetz 2018 und im Sinne der Wirtschaftlichkeit wäre zum Gemeindestraßenbau 2022 eine Ausschreibung vorzunehmen gewesen.

Abwasserbeseitigung Ostermiething, Zonenplanüberprüfung 2022 – 2024

Der Gemeinderat beschloss am 9. Mai 2022 die Vergabe der Zonenüberprüfung 2022 bis 2024 zur gemeindeeigenen Abwasserbeseitigung mit einem Kostenrahmen von 65.983 Euro. In diesem Zusammenhang holte die Gemeinde keine Vergleichsangebote ein, sondern vergab sie den Auftrag an das im Rahmen einer Ausschreibung des Reinhaltverbandes Salzach-Mitte als Billigstbieter hervorgegangene Unternehmen.

Im Hinblick auf das Auftragsvolumen und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit hätten zum Vorhaben der Gemeinde mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden sollen.

Vor der Vergabe derartiger Aufträge sollten mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Sanierung der Aufbahrungshalle

Im Rahmen der Abwicklung des Projekts der Sanierung der Aufbahrungshalle beschloss der Gemeinderat am 2. Mai 2024 ohne Einholung von Vergleichsangeboten die Auftragsvergabe für die Dacharbeiten mit Kosten von 25.547 Euro (inkl. USt).

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, vor der Vergabe solcher Aufträge mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Umbau der Mittelschule

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ mit einem Kostenrahmen von 249.204 Euro beschloss der Gemeinderat am 26. Februar 2024. Für die Finanzierung waren Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen von insgesamt 169.500 Euro sowie Darlehensmittel von 79.704 Euro vorgesehen.

Der Gemeinderat fasste am 2. Mai 2024 ohne Einholung von Vergleichsangeboten Beschlüsse für verschiedene Auftragsvergaben (Beträge exkl. USt). Diese betrafen mit 50.533 Euro die Elektrotechnik, mit 33.310 Euro den Treppenlift, mit 3.408 Euro die Vorhänge, mit 7.074 Euro die Akustikdecke, mit 53.224 Euro die Baumeister-, Trockenbau-, Maler- und Glaserarbeiten sowie mit 18.122 Euro die Bautischlerarbeiten (Türen).

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, vor der Vergabe solcher Aufträge mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Investitionsvorschau

In der mittelfristigen Investitionsplanung stellte die Gemeinde für den Zeitraum von 2026 bis 2029 Auszahlungen von insgesamt 1.549.400 Euro dar.

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 67 %.

Gemeinde-KG

Die Gründung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ostermiething & Co KG“ („Gemeinde-KG“) erfolgte am 9. Februar 2007 mit der Eintragung in das Firmenbuch.

Die „Gemeinde-KG“ wurde im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und war so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Der Sinn der Firmengründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Die „Gemeinde-KG“ wickelte den Neubau des Amtsgebäudes und des Kulturzentrums KULTOS ab. Die Vorhaben waren zum Prüfungszeitpunkt ausfinanziert.

Zu diesen Projekten bestand Ende 2024 eine Darlehensverbindlichkeit über 497.636 Euro mit einer Laufzeit bis Ende 2037. Der jährliche Schuldendienst lag zwischen 38.943 Euro und 50.845 Euro. Der Darlehensverzinsung lag der 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,75 % zugrunde.

Der Aufschlag bewegte sich über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen und bei Ergebnislosigkeit das Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

In den Betriebskostenabrechnungen berücksichtigte die „Gemeinde-KG“ entgegen den Empfehlungen des Landes OÖ keine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz. Diese hätte sich je m² 2022 auf 3,91 Euro, 2023 auf 4,35 Euro und 2024 auf 4,47 Euro (jeweils inkl. USt) belaufen.

Es wird empfohlen, in den Betriebskostenabrechnungen die gesetzliche Verwaltungskostenpauschale zu berücksichtigen. Die Nachverrechnung sollte geprüft werden.

Die Liquiditätszuschüsse der Gemeinde beliefen sich auf 25.000 Euro (2022), 47.000 Euro (2023) und 41.600 Euro (2024).

In den Rechnungsabschlüssen der „Gemeinde-KG“ waren zu den Jahresenden Kassenbestände von 4.413 Euro (2022), 4.683 Euro (2023) und 5.529 Euro (2024) dargestellt.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Ostermiething gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des Prüfungsberichts fand am 9. April 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und der Leiterin der Finanzabteilung der Marktgemeinde Ostermiething die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Gerald Kronberger